

160 Js 695/04

47 Ns 78/06



**LANDGERICHT DORTMUND
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In der Strafsache

g e g e n

- 1.) den Polizeioberkommissar R. G.,
geboren am [REDACTED] in Dortmund, Familienstand
verheiratet, Staatsangehörigkeit deutsch, wohnhaft
[REDACTED],
- 2.) den Polizeioberkommissar D.
geboren am [REDACTED] in [REDACTED], Familienstand
geschieden, Staatsangehörigkeit deutsch, wohnhaft
[REDACTED] Str. [REDACTED],

w e g e n

Körperverletzung im Amt und versuchter
Strafvereitelung im Amt.

Auf die Berufungen der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft Dortmund gegen das Urteil des Amtsgerichts – Schöffengericht – Dortmund vom 15. September 2006 hat die 47. kleine Strafkammer des Landgerichts Dortmund auf Grund der Hauptverhandlung vom 17., 21. und 24. April 2008, an welcher teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht
[REDACTED]

als Vorsitzender,

Taxiunternehmer [REDACTED],

Dipl.-Ingenieur [REDACTED]

als Schöffen,

Oberstaatsanwältin [REDACTED]

als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt [REDACTED] für den Angeklagten G [REDACTED],

Rechtsanwalt [REDACTED] für den Angeklagten D [REDACTED]

als Verteidiger,

Justizobersekretär [REDACTED] am 17. April 2008,

Justizbeschäftigte [REDACTED] am 21. April 2008,

Justizbeschäftigte [REDACTED] am 24. April 2008,

Justizbeschäftigte [REDACTED] am 24. April 2008

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

am 24. April 2008 für **R e c h t** erkannt:

Das angefochtene Urteil wird – unter Verwerfung der Berufungen der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft im Übrigen - im Rechtsfolgenausspruch dahingehend abgeändert, dass der Angeklagte G [REDACTED] zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 50,00 € und der Angeklagte D [REDACTED] zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 40,00 € verurteilt wird.

Gründe:

I.

Mit Urteil vom 15.09.2006 hat das Amtsgericht – Schöffengericht – Dortmund den Angeklagten zu 1.) (G■■■■) wegen Körperverletzung im Amt zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten und den Angeklagten zu 2.) (D■■■■) wegen versuchter Strafvereitelung im Amt zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 30,00 € verurteilt, wobei die Vollstreckung der gegen den Angeklagten G■■■■ verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Gegen dieses Urteil haben sowohl die beiden Angeklagten, als auch die Staatsanwaltschaft Dortmund form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Während die Angeklagten mit ihrer Berufung ihre Freisprechung erstreben, zählt die auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte Berufung der Staatsanwaltschaft auf eine höhere Bestrafung der beiden Angeklagten ab.

Die Berufungshauptverhandlung führte zur Bestätigung des Schuldspruches und zur Abänderung des angefochtenen Urteils im Rechtsfolgenausspruch unter Verwerfung der weitergehenden Berufungen.

II.

Zu den persönlichen Lebensverhältnissen der Angeklagten hat die Berufungshauptverhandlung zu folgenden Feststellungen geführt:

1.

Der inzwischen ■■■ Jahre alte Angeklagte G■■■ wurde in Dortmund geboren. Er wuchs im Elternhaus auf und wurde altersgemäß eingeschult. Nach 4jähriger Grundschulzeit wechselte er auf die Realschule, die er mit dem Schulabschluss der mittleren Reife verließ. Am 01.10.1971 nahm der Angeklagte seine Ausbildung zum Polizeibeamten in der Polizeischule in Münster auf. 1 Jahr später wurde er der Bereitschaftspolizei in Bochum zugewiesen, wo er 12 Monate seinen Dienst verrichtete. Es folgten weitere Ausbildungsabschnitte in Bonn, Stukenbrock und Dortmund, die jeweils 6 Monate dauerten, bis der Angeklagte G■■■ im Jahr 1975 an der Polizeischule Stukenbrock die Abschlussprüfung erfolgreich ablegte. Anschließend wurde er der Polizeiinspektion Süd in Dortmund zugewiesen. Bis 1993 gehörte er den Wachbereichen Aplerbeck und Hörde an und war dort zeitweise auch im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung tätig.

Von 1993 bis 1995 versah der Angeklagte G■■■ seinen Dienst bei der Einsatzhundertschaft in Dortmund. Schließlich wechselte er 1995 in das Zentrale Polizeigewahrsam im Polizeipräsidium Dortmund. Wegen des Vorfalls, der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, ist er seit dem 07.12.2004 unter Fortzahlung seiner Bezüge vom Dienst suspendiert.

Der Angeklagte G■■■, der seit dem Jahr 2003 den Dienstgrad eines Polizeioberkommissars bekleidet und dessen erste Ehe geschieden wurde, ist seit dem März 2003 in zweiter Ehe verheiratet. Aus der ersten Ehe, die von 1980 bis 2002 bestand, sind drei Kinder hervorgegangen, die inzwischen 25, 22 und 19 Jahre alt sind. Die beiden ältesten Kinder studieren, während das jüngste Kind gegenwärtig die 13. Klasse eines Gymnasiums besucht. Der Angeklagte bezieht ein monatliches Nettoeinkommen von 2.560,00 €. Er erbringt davon Unterhaltsleistungen an seine drei Kinder aus der ersten Ehe in

Höhe von monatlich insgesamt 1.000,00 €. Die jetzige Ehefrau des Angeklagten ist als kaufmännische Angestellte beruflich tätig und erzielt monatlich ein Nettoeinkommen von etwa 1.000,00 €. An seine erste Ehefrau muss der Angeklagte keine Unterhaltszahlungen erbringen. An Mietkosten hat der Angeklagte G. zusammen mit seiner jetzigen Ehefrau monatlich 450,00 € aufzubringen. Strafrechtlich ist der Angeklagte zu 1.) bisher nicht in Erscheinung getreten.

2.

Der inzwischen 51 Jahre alte Angeklagte D. wurde in Hagen geboren. Auch er wuchs im Elternhaus auf und wurde altersgerecht eingeschult. Seine Schullaufbahn verlief ähnlich wie die des Mitangeklagten zu 1.) G. Der Angeklagte D. wechselte nach dem Besuch der Grundschule auf die Realschule, die er ebenfalls mit dem Abschluss der „mittleren Reife“ verließ. Im Jahr 1993 begann seine Ausbildung zum Polizeibeamten. Nach 1 Jahr Ausbildung in der Polizeischule Stukenbrock folgten 6 weitere Monate Ausbildungszeit in der Polizeischule Bork. Anschließend versah der Angeklagte seinen Dienst bei der Bereitschaftspolizei in Wuppertal und beim Objektschutz in Bonn. Nach einem weiteren 6monatigen Besuch der Polizeischule Stukenbrock schloss der Angeklagte D. die Ausbildung sodann erfolgreich ab. Der Angeklagte wurde sodann in der Polizeiinspektion Süd – Wache Hombruch – Dortmund eingesetzt und versah dort 15 Jahre lang seinen Dienst als Streifenpolizist. Im Jahre 1990 wechselte er zur Einsatzhundertschaft. Dort war er zuletzt als Gruppenführer tätig. Seit dem Jahr 2002 ist er im Zentralen Polizeigewahrsam im Polizeipräsidium Dortmund im Range eines Polizeioberkommissars eingesetzt.

Der Angeklagte D. war von 1981 bis zur Scheidung der Ehe im Jahre 1997 verheiratet. Aus der Ehe sind zwei Kinder, und zwar eine jetzt 18jährige Tochter und ein 14jähriger Sohn hervorgegangen. Die Tochter des Angeklagten D.

die noch zur Schule geht, lebt inzwischen wieder bei diesem und wird von ihm unterhalten. Für seine geschiedene Ehefrau und seinen Sohn zahlt der Angeklagte D. monatlich 900,00 € Unterhalt. Das monatliche Nettoeinkommen des Angeklagten beläuft sich auf 2.600,00 € zuzüglich verschiedener Zulagen in Höhe von etwa 150,00 €. Eine zwischenzeitliche Beziehung des Angeklagten D. zu einer neuen Lebensgefährtin in Wuppertal ist inzwischen beendet. Der Angeklagte D. hat im Zusammenhang mit der Scheidung seiner Ehe noch Schulden in Höhe von etwa 50.000,00 €. An Miete hat er monatlich 350,00 € aufzubringen. Seine geschiedene Ehefrau zahlt keinen Unterhalt für die gemeinsame Tochter.

Auch der Angeklagte zu 2.) D., ist bislang strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten.

III.

In der Sache hat die Berufungshauptverhandlung zu folgenden Feststellungen geführt:

Am frühen Abend des 05.12.2004 fand in Dortmund das Bundesligaspiel BVB Dortmund gegen Schalke 04 statt, das um 17.30 Uhr angepfiffen wurde. Der Zeuge M., ein Anhänger des Gastvereins, hatte sich von seinem Wohnort Mönchengladbach aus mit der S-Bahn auf den Weg nach Dortmund gemacht. Unterwegs hatte er erhebliche Mengen alkoholische Getränke zu sich genommen, so dass bei ihm zum Zeitpunkt der hier in Rede stehenden Tat der beiden Angeklagten um 19.05 Uhr eine Blutalkoholkonzentration von ca. 3,4 Promille vorhanden war.

Da an dem genannten Tag zwischen der S-Bahn – Station Dorstfeld und dem Dortmunder Hauptbahnhof Schienenersatzverkehr eingesetzt wurde, musste auch der Zeuge M. die S-Bahn noch vor dem Dortmunder Hauptbahnhof verlassen und in einen an der Haltestelle Wittener Straße bereitgestellten Bus umsteigen. Es konnte nicht detailliert geklärt werden, wann der Zeuge an dieser Haltestelle eintraf. Jedenfalls stieg er nach 17.30 Uhr in einen dort bereitgestellten Bus und ließ sich dort auf einen Sitz nieder, wo er einschief. Der Zeuge S., einer der an diesem Tage eingesetzten Busfahrer, und seine Kollegen, die gerade eine Pause machten, versuchten den Zeugen M. darauf hinzuweisen, dass pausenbedingt momentan keine Beförderung von Fahrgästen stattfindet und forderten den Zeugen M. auf, den Bus zu verlassen. Auf diese Ansprache reagierte der Zeuge M. jedoch nicht, so dass der Zeuge S. gegen 17.55 Uhr telefonisch die Polizeiwache in Hombruch davon verständigte, dass sich in einem Bus eine stark alkoholisierte Person befinde, die auf Grund ihrer erheblichen Alkoholisierung auf Aufforderungen, den Bus zu verlassen, nicht reagiere.

Auf Grund dieser Mitteilung des Zeugen S. begaben sich die Polizeibeamten und Zeugen POK S. und PK'in B. die an diesem Nachmittag bis in die Abendstunden für ihre Wache in Huckarde im Streifendienst im Einsatz waren, mit ihrem Dienstfahrzeug zum S-Bahnhof Dorstfeld. Dort trafen sie den Zeugen M., im Sitzen schlafend, in dem betreffenden Bus an. Sie sprachen den Zeugen M. an, rüttelten ihn wach und es gelang ihnen, den Zeugen M., der keinerlei Aggressionen zeigte, dazu zu bewegen, nunmehr aus dem Bus auszusteigen und mit ihnen zur Wache zu fahren. Den Zeugen S. und B. war bewusst, dass der Zeuge M. auf Grund seiner erheblichen Alkoholisierung nicht in der Lage war, seinen Weg selbständig und gefahrlos fortzusetzen. Sie entschlossen sich daher, den Zeugen zu seinem eigenen Schutz zur Ausnüchterung in das Polizeigewahrsam einzuliefern, um dort die Nacht in einer Gewahrsamszelle zu

verbringen. Sie fuhren mit dem Zeugen M■■■■, der weiterhin friedlich war, mit ihrem Dienstfahrzeug zunächst zur Wache in Huckarde. Unterwegs versuchten sie, dem Zeugen M■■■■ deutlich zu machen, dass es zu seinem eigenen Schutz vorteilhaft wäre, die Nacht im Gewahrsam des Polizeipräsidioms zu verbringen. Sie wiesen noch auf die räumliche Nähe des Polizeipräsidioms zum Dortmunder Hauptbahnhof hin, worauf der Zeuge M■■■■ keine Einwände gegen die angekündigte Ingewahrsamnahme erhob. Die in der Wache Huckarde auf Veranlassung des Zeugen S■■■■ hinzugezogene Ärztin B■■■■ untersuchte den Zeugen M■■■■ dort zwischen 18.40 Uhr und 18.50 Uhr und stellte schließlich dessen Gewahrsamsfähigkeit fest, die sie für 18.50 Uhr schriftlich bescheinigte.

Anschließend verbrachten die Zeugen S■■■■ und B■■■■ den Zeugen M■■■■ mit ihrem Streifenwagen ins Zentralgewahrsam im Polizeipräsidium Markgrafenstraße 102 in Dortmund. Dabei folgte der Zeuge M■■■■ bereitwillig den Anweisungen der Polizeibeamten S■■■■ und B■■■■, die ihn – wie bereits zuvor auf der Fahrt zur Wache Huckarde praktiziert – ohne Sicherungsmaßnahmen, insbesondere ohne Handfesseln, auf dem Rücksitz Platz nehmen ließen. Sowohl während der Fahrt mit dem Streifenwagen zum Polizeipräsidium als auch auf dem Weg vom Streifenwagen bis zu dem im 3. Obergeschoss gelegenen Gewahrsam verhielt sich der Zeuge M■■■■ ruhig und friedlich, es kam zu keinen Zwischenfällen. Gegen 19.00 Uhr erreichten die Polizeibeamten S■■■■ und B■■■■ mit dem Zeugen M■■■■ die Räumlichkeiten des Zentralgewahrsams im Polizeipräsidium.

An diesem Abend des 05.12.2004 versahen dort neben dem Wachhabenden PHK D■■■■ die beiden Angeklagten ihren Dienst. Außerdem war die Zeugin und Regierungsangestellte S■■■■, der u.a. die Aufgabe oblag, sich um weibliche Gewahrsamsinsassen zu kümmern, zugegen. Der Angeklagte G■■■■ fungierte als sogenannter Durchsuchungsbeamter, der Angeklagte D■■■■ war als sogenannter Zellenbetreuer eingesetzt.

Die einliefernden Polizeibeamten S. und B. übergaben den zu diesem Zeitpunkt nicht renitenten Zeugen M. sodann in die Obhut der beiden Angeklagten und verblieben dann zunächst an der sogenannten Theke, die sich vor dem Durchsuchungsbereich – der sogenannten Schleuse –, dem sich der Gang zu den Gewahrsamszellen anschließt, befindet. Hinter dieser Theke befinden sich die Arbeitsplätze des Wachhabenden und der Zeugin S. Wegen der Einzelheiten der räumlichen Verhältnisse im Theken- und Durchsuchungsbereich wird auf die Bilder Nr. 01 und 02 in der Hülle Bl. 59 Band II der Akte gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO verwiesen. In dem vorgenannten Durchsuchungsbereich – einem kurzen Abschnitt des Gewahrsams zwischen Eingang und Zellengang, der mit zwei Schiebetüren verschlossen werden kann, bei der Durchsuchung des Zeugen M. jedoch offen blieb – forderte der Angeklagte G. den Zeugen M. auf, seine Taschen zu leeren und die darin befindlichen Gegenstände in eine dafür vorgesehene Aufbewahrungsbox zu legen. Dieser Aufforderung kam der Zeuge M., der eine Jacke trug, nach. Insbesondere legte er sein Handy in die Schale. Aus nicht geklärten Gründen ergriff er sodann jedoch plötzlich wieder sein Handy und holte es aus der Box heraus. Der Angeklagte G. forderte den Zeugen M. nunmehr auf, das Handy wieder zurückzulegen und nahm es ihm, als der Zeuge M. nicht sofort reagierte, schließlich aus der Hand. Danach führten die beiden Angeklagten den Zeugen M. in den Zellentrakt und über den dort befindlichen Zellengang in die auf der rechten Seite befindliche und für zur Ausnüchterung eingelieferte Betroffene bestimmte Zelle Nr. 24. Auch dabei trug der Zeuge M., der bereitwillig mitging, keine Handfesseln.

Den Vorgang im Durchsuchungsbereich hatte die Zeugin B., die sich nach wie vor vor der Theke in Blickrichtung zum Durchsuchungsbereich befand, aus nächster Nähe beobachtet. Während sich der Zeuge S. vom Tresen aus die Schlussphase des Bundesligaspiels BVB gegen Schalke 04 im Fernsehen

ansah, hatte die nicht fußballinteressierte Zeugin B. den Geschehensablauf im Durchsuchungsbereich interessiert mitverfolgt. Da der Zeuge M. sich bis dahin weder gegenüber den Zeugen B. und S. noch gegenüber den Angeklagten renitent verhalten hatte, sahen die Zeugen S. und B. auch keine Veranlassung, die Angeklagten mit dem Zeugen M. bis zur Zelle hin zu begleiten. Die Angeklagten, denen bewusst war, dass der Zeuge M. stark unter Alkoholeinfluss stand und deshalb in Schutzgewahrsam eingeliefert worden war, forderten die einliefernden Kollegen S. und B. auch nicht auf, sie und den Zeugen M. bis in die Zelle zu begleiten, was bei der Einlieferung von sich nicht renitent verhaltenden Betroffenen im Zentralgewahrsam des Polizeipräsidiums auch nicht üblich ist.

In der Zelle Nr. 24 angekommen, forderte der Angeklagte zu 1.) G. den Zeugen M. um dessen Kleidung nach weiteren Gegenständen durchsuchen zu können, mehrfach auf, nunmehr seine Jacke auszuziehen, ohne dass der Zeuge M. dieser Aufforderung jedoch nachkam. Ob der Zeuge M. diese Aufforderung bewusst ignorierte oder diese Aufforderung nicht verstanden hatte, blieb ungeklärt. Der Angeklagte G. sah sich auf Grund der unterbliebenen Mitwirkung des Zeugen M. dazu veranlasst, diesen an die Jacke zu fassen, um beim Entledigen dieses Kleidungsstückes nachzuhelfen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Zeuge M. sich in dieser Situation dagegen mit den Armen zur Wehr setzte und die Hände des Angeklagten G. wegschlug, ohne dass er allerdings einen der beiden Angeklagten am Oberkörper oder im Gesicht traf. Möglicherweise versetzte der Angeklagte G. dem Zeugen M. nunmehr einen als Blend- oder Schockschlag bezeichneten Überraschungsschlag mit der flachen Hand in das Gesicht des Zeugen M. um den Zeugen gefügig zu machen.

Bei dem Vorgang in der Zelle war es nun laut geworden, so dass die Zeugin S., die auf Lärm in der Zelle Nr. 24 aufmerksam geworden war, die Zeugen S. und B. bat, den beiden Angeklagten zur Hilfe zu eilen. Die Zeugin B., die ebenfalls laute Stimmen und zudem eine Art klatschendes Geräusch gehört hatte, welches möglicherweise durch den vorbezeichneten, möglichen Blendschlag des Angeklagten G. hervorgerufen worden war, eilte nunmehr in Begleitung des Zeugen S. in den Zellentrakt bis hin zur Zelle Nr. 24. Die Zeugen S. und B. betraten diese Zelle, die Zeugin B. als erste, ihr folgend der Zeuge S. und blieben dann im vorderen Bereich der Zelle in der Nähe der Eingangstür nebeneinander stehen, wobei sich der Zeuge S., von der Zelleneingangstür aus gesehen, links neben der Zeugin B. befand. Wegen der ungefähren Position der Zeugen S. und B. nach dem Betreten der Zelle wird auf die von dem Zeugen S. in der Berufungshauptverhandlung vom 21.04.2008 gefertigte und als Anlage 1 zum Hauptverhandlungsprotokoll vom 21.04.2008 genommene Skizze auf Blatt 72 unten Band II der Akten gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO verwiesen. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich – aus Sicht der Zeugen S. und B. gesehen – der Angeklagte G. links und der Angeklagte D. rechts neben dem zwischen den Angeklagten stehenden Zeugen M., wobei diese „Dreiergruppe“ ein Stück vor der am Kopfende der Zelle quer ausgelegten, auf dem Boden liegenden und mit Haltevorrichtungen für Handfesseln versehenen Matte befand. Links neben der Zelleneingangstür, vor einer schräg verlaufenden Wand, befindet sich eine in den Boden eingelassene Toilettenanlage. Wegen des Zuschnitts, der Größe und der Einrichtung der Zelle Nr. 24 wird auf die Bilder Nr. 6 bis 9 in der Hülle Bl. 59 Band II der Akte gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO verwiesen.

Der Zeuge M. trug zum Zeitpunkt des Betretens der Zelle durch die Zeugen S. und B. am rechten Handgelenk eine Handfessel, die der aus Sicht des Zeugen M. rechts neben ihm postierte Angeklagte G. mit

seiner linken Hand festhielt. Der Zeuge M. und die beiden Angeklagten wandten den Zeugen S. und B. als diese die Zelle betraten und sich in der beschriebenen Weise dort nebeneinander aufstellten, die Gesichter zu. In dieser Situation forderte der Angeklagte G. den Zeugen M. erneut lautstark auf, nun endlich seine Jacke auszuziehen. Auf diese Ansprache reagierte der Zeuge M. wiederum nicht. Er stand still und steif da und schwieg. Daraufhin versetzte ihm der Angeklagte G. mit seiner rechten Hand einen nicht mit voller Kraft ausgeübten Faustschlag ins Gesicht, der den Zeugen M., der vorher im Gesicht nicht geblutet hatte, im Bereich der Nase traf, die daraufhin zu bluten begann. Die Wirkung des Faustschlages war – möglicherweise unterstützt durch die starke Alkoholisierung des Zeugen – so, dass der Zeuge M. etwas nach unten in die Knie sackte. In diesem Moment, fast unmittelbar dem ersten Schlag folgend, schlug der Angeklagte G. ein weiteres Mal mit der rechten Faust in das Gesicht des Zeugen M., wobei auch dieser Faustschlag nicht mit voller Kraft verübt wurde. Welcher Gesichtsteil genau bei diesem zweiten Faustschlag des Angeklagten G. getroffen wurde, ließ sich nicht klären.

Unmittelbar nach diesem zweiten Faustschlag, den der Angeklagte D. ebenso wie den ersten Faustschlag wahrgenommen und gesehen hatte, ging der Zeuge M. vollends zu Boden und er kam auf seinem Rücken zu liegen, wobei die Angeklagten möglicherweise den Zeugen M. dabei abfingen, um weitere Verletzungen des Zeugen zu vermeiden. Da die beiden Angeklagten und auch der Zeuge S., der die Schläge – wie die Zeugin B. gesehen hatte, befürchteten, dass der Zeuge M. sich nunmehr nach Erhalt der Schläge aktiv zur Wehr setzen würde, fasste der Angeklagte D. den Entschluss, eine weitere Handfessel aus dem Wachraum zu holen, um mit Hilfe dieser zweiten Handfessel den Zeugen M. endgültig am Boden fixieren zu können. Der Zeuge M. lag zu diesem Zeitpunkt mit dem Rücken auf dem Boden, und zwar schräg vor der Matte, wobei der Kopf des Zeugen M. sich unmittelbar vor der Matte befand. Wegen der ungefähren Position des Zeugen

M. nach dem Zubodengehen wird auf die vom Zeugen S. in der Berufungshauptverhandlung vom 21.04.2008 gefertigte und als Anlage 1 zum Protokoll vom selben Tage genommene obere Handskizze (Blatt 72 oben in Band II der Akte) gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO verwiesen. Der Zeuge S. übernahm es sodann, den linken Arm des Zeugen M. festzuhalten, während der Angeklagte D. aus dem Wachraum eine zweite Handfessel holte. Auf die Aufforderung des Angeklagten D. griff nunmehr auch die völlig konsternierte Zeugin B. in das Geschehen ein und hielt ein Bein des Zeugen M. fest. Entgegen der Annahme, M. werde angesichts seiner vorausgegangenen körperlichen Misshandlung durch den Angeklagten G. nunmehr aktiv Widerstand leisten, blieb dieser jedoch ruhig. Der am Boden liegende und festgehaltene Zeuge M. äußerte lediglich in Richtung des Angeklagten G. „Du hast mich geschlagen, ich zeige dich an.“ Ob zu diesem Zeitpunkt der Angeklagte D. bereits mit der zweiten Handfessel zurückgekehrt war, blieb ungeklärt. Ebenso wenig konnte geklärt werden, ob der Angeklagte G. dem in der geschilderten Weise am Boden liegenden Zeugen M. in dieser Situation noch einen dritten Faustschlag in das Gesicht als Reaktion auf dessen Drohung mit einer Anzeige versetzte. Jedenfalls äußerte der Angeklagte G. laut vernehmbar für die Zeugen S. und B. und für den spätestens zu diesem Zeitpunkt mit der zweiten Handfessel zurückkehrenden Angeklagten D. er werde M. „zapfen“ und er brauche daher einen Arzt. Mit Hilfe der vom Angeklagten D. herbeigeschafften zweiten Schließacht gelang es den beiden Angeklagten unter Mithilfe der Zeugen S. und B. nunmehr, den Zeugen M. endgültig am Boden an den dafür vorgesehenen Ringen zu fixieren. Dem Zeugen S. war klar, dass die Ankündigung des Angeklagten G., M. „zu zapfen“, in der Weise gemeint war, dass der Angeklagte G. eine Blutprobenentnahme beim Zeugen M. anordnen und durchführen lassen würde, um sich dadurch die Möglichkeit zu eröffnen, eine Anzeige gegen den Zeugen M. wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte niederzulegen.

Die Zeugen S. und B. die von dem Verhalten des Angeklagten G. (körperliche Misshandlung des Zeugen M. durch Faustschläge) völlig überrascht und geschockt waren, verließen sodann, ohne mit den dort anwesenden Kollegen den Vorfall zu erörtern, das Gewahrsam.

Sie fuhren mit dem Streifenwagen zurück zur Wache Huckarde und unterhielten sich unterwegs über das soeben Erlebte, wobei sie hin- und hergerissen waren, ob sie gegen ihre Kollegen eine Anzeige erstatten sollten.

Der Angeklagte G. indes legte umgehend eine Sachverhaltsdarstellung nieder, wobei er die Dienste eines namentlich nicht ermittelten Kollegen als Schreibhilfe am Computer in Anspruch nahm. Diese Sachverhaltsdarstellung, die der Angeklagte G. einer von ihm unter dem 05.12.2004 gefertigten Strafanzeige gegen den Zeugen M. wegen „Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung“ beifügte, hat folgenden Wortlaut:

„Am 05.12.04, gegen 19.05 Uhr wurde der M. im ZPG eingeliefert. Eine Durchsuchung in der Durchsuchungsschleuse musste abgebrochen werden, da der M. sich weigerte, seine Taschen zu entleeren und stattdessen begann, mit seinem Handy zu telefonieren.

Der M. wurde von POK D. und mir in die Zelle Nr. 24 verbracht. Hierbei sperrte er sich und er musste an den Armen erfasst und in die Zelle geschoben / gedrückt werden.

In der Zelle kam er der erneuten Aufforderung „seine persönlichen Gegenstände abzugeben“ wiederum nicht nach. Er sollte jetzt von mir durchsucht werden. Zu diesem Zweck wollte ich ihm seine Jacke ausziehen. Er wehrte sich heftig dagegen, indem er mit den Armen wild um sich schlug.

Um die Widerstandshandlung zu unterbinden, erhielt der M. von mir einen Schockschlag mit der flachen Hand ins Gesicht. Anschließend konnte der M. von POK D. und mir zu Boden gebracht werden. Um weitere Widerstandshandlungen zu unterbinden, wurde der M. an den Bodenhalterungen mittels Schließachsen fixiert. Anschließend konnte er dann durchsucht werden. Hierbei wurde auch festgestellt, dass der M. aus der Nase blutete. Die diensthabende Polizeiärztin wurde zur Entnahme einer Blutprobe verständigt. Sie bescheinigte auch die Gewahrsamsfähigkeit. Bei den Widerstandshandlungen wurde die Dienstbekleidung von POK D. und mir mit Blut verunreinigt“.

In Kenntnis der Unvollständigkeit dieser Darstellung und der seitens des Angeklagten G. dem Zeugen M. grundlos und ohne rechtfertigenden Grund verabreichten zwei Faustschläge unterzeichnete neben dem Angeklagten G. auch der Angeklagte D. diese Sachverhaltsdarstellung zur Strafanzeige wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte. Dadurch beabsichtigte er, seinen Kollegen G. vor einer Bestrafung wegen der ohne jede Rechtfertigung geführten Faustschläge in das Gesicht des Zeugen M. zu bewahren, wobei der Angeklagte D. es durchaus für möglich hielt, dass der Zeuge M. oder die Zeugen S. und B. die körperlichen Übergriffe des Angeklagten G. zum Nachteil des Zeugen M. zur Anzeige bringen würden.

Die auf Veranlassung des Angeklagten G. verständigte Polizeiärztin B. entnahm auf Antrag des Angeklagten G. um 19.30 Uhr bei dem Zeugen M. eine Blutprobe. Die Untersuchung dieser Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 3,29 %. In dem vom Angeklagten G. unterzeichneten Antrag auf Entnahme einer Blutprobe ist als Anlass der Untersuchung der Verdacht einer Straftat (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) angegeben.

Nachdem die Zeugen S. und B. auf der Wache in Huckarde angekommen waren, erzählten sie einem Kollegen im Funkraum, was sie soeben im Gewahrsam erlebt haben. Der Dienstgruppenleiter, der Zeuge PHK E., bekam dieses Gespräch durch die geöffnete Tür seines Büros mit und bat die Zeugen B. und S. daraufhin zu sich. Nachdem die Zeugen, die wegen ihres weiteren Vorgehens ratlos waren, auch ihrem Dienstgruppenleiter E. den Vorfall geschildert hatten, informierte dieser den Kommissar vom Dienst, der veranlasste, dass die Polizeibeamten S. und B. noch am späten Abend des 05.12.2004 durch Mitarbeiter der Kriminalwache vernommen wurden, wobei die Vernehmung der Zeugin B. der Zeuge D. durchführte. Der Vorgang wurde dann als vertrauliche Personalsache der Staatsanwaltschaft Dortmund mit Verfügung vom 6.12.2004 übersandt, die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens weitere Ermittlungen anordnete.

Der Zeuge M. wurde am Morgen des 06.12.2004 gegen 5.30 Uhr aus dem Gewahrsam entlassen. Er hatte keine Schmerzen verspürt und sein Gesicht wies keine erkennbaren Schwellungen auf. Er suchte auch in der Folgezeit wegen des Vorfalls keinen Arzt auf. Lediglich sein Gesicht war mit Blut verschmiert und unterhalb seiner Nase hatte sich verkrustetes Blut angesammelt. Nachdem er sich gewaschen hatte, fuhr der Zeuge nach Mönchengladbach zurück. Er erstattete selbst keine Strafanzeige gegen den Angeklagten G.

IV.

Die zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten getroffenen Feststellungen beruhen auf den Angaben, die fehlenden Vorbelastungen wurden anhand der eingeholten Bundeszentralregisterauszüge, die verlesen wurden, festgestellt.

Die in der Sache getroffenen Feststellungen beruhen auf den Einlassungen der beiden Angeklagten, soweit diesen gefolgt werden konnte, sowie auf den Aussagen der in der Berufungshauptverhandlung vernommenen Zeugen, insbesondere der Zeugen S. und B. sowie auf den übrigen, nach Maßgabe der Sitzungsprotokolle erhobenen Beweise.

Die beiden Angeklagten haben sich wie folgt eingelassen:

Der Angeklagte zu 1.) G. hat erklärt, er sei an dem fraglichen Abend zusammen mit dem Angeklagten D. im Zentralgewahrsam des Polizeipräsidiums tätig gewesen. Er selbst sei als Durchsuchungsbeamter eingeteilt gewesen, der Mitangeklagte D. habe die Funktion des Zellenbetreuers ausgeübt, daneben sei als Wachhabender der PHK D. sowie die Regierungsangestellte S. anwesend gewesen. Gegen 19.00 Uhr sei der augenscheinlich stark alkoholisierte Zeuge M. von den Zeugen S. und B. in das Gewahrsam eingeliefert worden. Zu diesem Zeitpunkt sei der Zeuge M. friedlich gewesen und er habe keine Handfesseln getragen. Als S. und B. den Wachraum betreten hätten, habe der Zeuge S. erklärt: „Der hat fast 4 Promille, der wollte nicht aus dem Bus raus.“ Die Türen der Durchsuchungsschleuse seien geöffnet gewesen. Er (G.) sei hinter dem Tresen hervorgekommen und habe die Durchsuchungsschleuse betreten und den Zeugen M. aufgefordert, seine

Gegenstände in eine dafür vorgesehene Schale zu legen. Der Zeuge M. sei mit einem Fußballschal und Winterbekleidung bekleidet gewesen. Der Zeuge M. sei noch in der Lage gewesen, zu gehen und zu stehen und er habe zunächst bereitwillig seine Gegenstände, mit Ausnahme eines Handys, in die Schale gelegt. Als er (M.) sein Handy in der Hand gehalten habe, habe er dieses angeschaut und auf Tasten gedrückt. Daraufhin habe er (G.) den Zeugen M. mehrfach aufgefordert, das Handy in die Schale zu legen. Dieser Aufforderung sei der Zeuge M. nicht nachgekommen. Daraufhin habe er (G.) dem Zeugen M. das Handy aus der Hand genommen und in die Schale gelegt. Er sei mit dem Zeugen M. allein in der ca. 2 x 2 m großen Durchsuchungsschleuse gewesen. Nunmehr sei der Mitangeklagte D. als Zellenbetreuer hinzu getreten. Er und D. hätten jeweils einen Arm des Zeugen M. angefasst und diesen in den Zellengang geführt. Der Zeuge M. sei friedlich mitgegangen. Man habe dann die dritte Zelle auf der rechten Seite (Zelle Nr. 24) betreten, es handele sich um eine Ausnüchterungszelle. Bis zu diesem Zeitpunkt habe M. keine Handschellen getragen. Auf dem Weg zur Zelle sei der Zeuge M. immer langsamer geworden. Zuletzt hätten er und der Mitangeklagte D. den Zeugen M. etwas in die Zelle hineinschieben müssen. Dieser habe die ganze Zeit über nichts gesagt. In der Zelle selbst habe er sich dann gedreht und er habe dann mit dem Rücken an der rechten Zellenwand gestanden. Er (G.) und der Mitangeklagte D. hätten vor dem Zeugen M. gestanden. Er (G.) habe den Zeugen M. mehrfach aufgefordert, seinen Parka auszuziehen. Darauf habe der Zeuge M. nicht reagiert. Er (G.) habe dann versucht, dem Zeugen M. seinen Parka auszuziehen. Es sei ihm zunächst gelungen, den Reißverschluss zu öffnen. Er habe den Parka schon fast über die Schulter des Zeugen M. ausgezogen gehabt, als dieser sich wieder weggedreht habe. M. habe sich immer wieder losgerissen und nunmehr ihn (G.) auch weggeschubst. Er (G.) habe den Zeugen M. von der Wand weg haben wollen. Er habe ihn dann gepackt und an der Kleidung nach vorne gezogen. Der Mitangeklagte D. habe zu diesem

Zeitpunkt schräg versetzt neben ihm (G) gestanden. In diesem Moment habe der Zeuge M einmal mit der Faust in einer Schwungbewegung in seine Richtung (die des Angeklagten G) geschlagen, jedoch nicht gezielt in Richtung Gesicht. Daraufhin habe er (G) den Zeugen M gewaltsam an der Kleidung nach unten gezogen, so dass der Zeuge M auf die Knie zu liegen gekommen sei und sich mit den Händen am Boden abgestützt habe wie eine Art Brücke beim Turnen. Auch in dieser Position sei es nicht möglich gewesen, dem Zeugen M die Jacke auszuziehen. Plötzlich habe M in dieser Situation laut geschrien: „Ich werde hier geschlagen, jetzt geht es aber los!“ Der Zeuge M sei jetzt eigenständig aufgestanden und habe versucht, zu laufen, wobei seine Füße auf dem glatten Boden „durchgedreht“ seien. Er (G) habe den Zeugen M nicht zur Besinnung kommen lassen wollen. Er (G) habe dem Zeugen M jetzt einen sogenannten Schock- bzw. Blendschlag mit der flachen Hand in dessen Gesicht versetzt. Dann habe er den Zeugen M festgehalten, der Mitangeklagte D sei nun dazugetreten und gemeinsam habe man den Zeugen M dann nach hinten zu Boden gebracht. Er (G) habe dann – von der Zelleneingangstür aus gesehen – als Erster vor dem auf dem Rücken am Boden liegenden Zeugen M gekniet und er habe den rechten Arm M festgehalten. Der Mitangeklagte D habe dahinter auf der anderen Körperseite des Zeugen M gekniet und habe den linken Arm M gehalten. Am Boden liegend habe der Zeuge M herumgeschrien und versucht, sich los zu reißen. Es sei nicht möglich gewesen, den Zeugen M in seiner Liegeposition mit Hilfe einer Handfessel an einem Bodenring zu fixieren, vielmehr habe man den Zeugen M ca. 50 cm zur Seite bewegen müssen, um diesen in Richtung Gummimatte zu bewegen. Er (G) habe nunmehr bemerkt, wie der Zeuge S dazu gekommen sei und auf der Seite des Mitangeklagten D ein Bein des Zeugen M festgehalten habe. Man habe dann zu dritt versucht, den Zeugen M in Richtung des Bodenrings an der Vorderkante der Matte zu ziehen. In dieser Situation habe der Mitangeklagte D gerufen: „Komm rein und fass mit an!“ Diese Aufforderung sei an die Zeugin B adressiert

gewesen, die er (G.) nunmehr an der Zelleneingangstür stehend bemerkt habe. Erst auf die Aufforderung des Mitangeklagten D. hin sei nunmehr die Zeugin B. in die Zelle hineingekommen und habe dort neben dem Zeugen S. das zweite Bein des Zeugen M. festgehalten. Der Mitangeklagte D. habe dann, um eine weitere Handfessel zu holen, die Zelle verlassen, an die Stelle D. habe nunmehr der Zeuge S. den Arm M. übernommen. Nach wenigen Sekunden sei der Kollege D. zurückgekommen. M. habe die ganze Zeit über geschrien und versucht, sich loszureißen. Gemeinsam mit dem Mitangeklagten D. habe er (G.) nunmehr zunächst die linke Hand M. mit einer Schließacht an dem Ring am Boden fixiert. Dann habe er (G.) versucht, nunmehr auch die rechte Hand M. zu fixieren, dies sei jedoch zunächst nicht möglich gewesen, weil M. die Hand stetig bewegt habe. Er (G.) habe in dieser Situation dem Zeugen M. „leichte Klaps“, eine Art vorsichtige „Backpfeife“, links und rechts auf dessen Wangen versetzt, so, wie man einen Bewusstlosen vorsichtig versuche, aufzuwecken und diesen angeschrien, er solle nun ruhig sei. Mit diesen leichten Klapsen mit der flachen Hand gegen die Wangen des Zeugen M. habe er dessen Aufmerksamkeit auf sich ziehen wollen. Nunmehr sei es ihm gelungen, auch die rechte Hand des Zeugen M. zu fixieren. In diesem Moment, als der Zeuge M. auch mit der zweiten Handfessel am zweiten Bodenring fixiert worden sei, sei schlagartig Ruhe eingekehrt. Der Kollege D. habe noch Sachen aus der Hosen- oder Jackentasche des Zeugen M. herausgeholt, er (G.) selbst sei dann in den Wachraum gegangen. Kurz bevor es gelungen sei, den Zeugen M. endgültig an den Ringen zu fixieren, habe er (G.) den Zeugen S. lautstark gefragt: „Müssen wir den zapfen?“. Er (G.) habe zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst, ob dem Zeugen M. bereits eine Blutprobe entnommen worden sei. Er habe diese Frage an den Zeugen S. gerichtet, weil es sich aus seiner Sicht unzweideutig um Widerstandshandlungen M. gehandelt habe. Der Zeuge S. habe auf seine Frage geantwortet, dass er und seine Kollegin B. nur eine „Haftfähigkeit“ mitgebracht hätten. Er (G.) habe dazu bemerkt:

„Warum Haftfähigkeit ?!“ Daraufhin habe S. klargestellt, dass es sich um eine Gewahrsamsfähigkeit handele. Nach Verlassen der Zelle habe er (G. den Wachhabenden gebeten, die Polizeiärztin zu verständigen, damit dem Zeugen M. der aus der Nase geblutet habe, eine Blutprobe entnommen werden konnte. Die Blutprobenentnahme habe er, G. selbst angeordnet. Die Zeugen B. und S. die als Erste die Zelle verlassen hätten, hätten ihn, als er selbst vorn an der Theke erschienen sei, nicht angesprochen, den Kollegen S. habe er überhaupt nicht mehr gesehen, die Zeugin B. sei aus der Damentoilette gekommen. Der Mitangeklagte D. habe den Antrag auf Blutprobenentnahme ausgefüllt, er selbst (G. habe diesen Antrag dann unterzeichnet. Sodann sei er, G. an den Computer gegangen, um die Widerstandsanzeige gegen den Zeugen M. zu fertigen. Auf Grund eines etwa 2 Jahre vor dem Vorfall eingeführten, neuen Computerprogrammes, sei er mit dem Computer nicht ganz klar gekommen, daher habe er einen Kollegen aus der Gefangenenensammelstelle angerufen und diesen gebeten, ihm bei dem Aufsetzen der Anzeige behilflich zu sein. Dieser Kollege habe dann die entsprechenden Formblätter für ihn (G. aufgerufen. Den Namen dieses jüngeren Kollegen könne er nicht angeben. Dieser jüngere Kollege habe den vom Zeugen S. gefertigten Einlieferungsvorgang gefunden und aufrufen können. Unter Verwendung der darin gemachten Angaben habe er dann die Strafanzeige wegen Widerstandes gegen den Zeugen M. gefertigt. Die ganze Bearbeitung habe sich bis etwa 21.00 Uhr hingezogen. Die zwischenzeitlich hinzugekommene Polizeiärztin B. habe bei dem Zeugen M. eine Blutprobenentnahme durchgeführt. Die Ärztin habe erklärt, dass sie den Zeugen M. schon auf der Wache in Huckarde getroffen und untersucht habe, da sei dieser – so deren Angaben – schon aggressiv gewesen. Die von ihm gefertigte Anzeige, deren Sachverhaltsdarstellung neben ihm auch der Mitangeklagte D. unterzeichnet hätte, sei dann ins Ausgangsfach gelangt. Am Tag nach dem Vorfall habe er, G. dienstfrei gehabt. Zwei Tage später habe er erfahren, dass gegen ihn wegen des Vorwurfs der Körperverletzung im Amt ermittelt werde und er sei vom Dienst

suspendiert worden. Die Kollegen B. und S. seien ihm bis zu diesem Tag nicht bekannt gewesen.

Der Angeklagte zu 2.) D. hat die Sachverhaltsschilderung des Angeklagten G. als zutreffend bestätigt. Die gesamte polizeiliche Maßnahme ab der Einlieferung des Zeugen M. in das Zentrale Polizeigewahrsam sei so abgelaufen, wie von dem Mitangeklagten G. beschrieben. Es sei auch richtig, dass der Zeuge M. bei der Einlieferung in das Polizeigewahrsam und bei der Verbringung in die Zelle Nr. 24 keine Handschellen getragen habe und sich bis dahin gegenüber den Angeklagten friedlich verhalten habe. Es sei weiter richtig, dass der Mitangeklagte G. dem Zeugen M., als dieser mit den ausgestreckten Armen hin- und hergerudert sei, um sich gegen das Ausziehen seiner Jacke zu wehren, einen sogenannten Blendschlag versetzt habe. Dann hätten er (D.) und der Mitangeklagte G. den Zeugen M. kontrolliert nach hinten zu Boden gebracht. Er, D., meine, dass der Zeuge M. vorher, als er mit den Armen gerudert habe, laut gerufen habe: „Ich werde geschlagen!“. Am Boden liegend habe sich der Zeuge M. weiter gesträubt und gesperrt. Er, D., sei zwischen dem Zeugen M. und der linken Wand der Gewahrsamszelle eingeklemmt gewesen und er habe nicht viel Bewegungsspielraum gehabt. Er (D.) habe dann gesehen, wie der Kollege S. die Zelle betreten habe. Die Kollegin B. habe sich vor der Eingangstür zur Zelle befunden. S. sei dann zu ihm (D.) gekommen und er habe den Zeugen S. dann aufgefordert, den linken Arm des Zeugen M. zu übernehmen, weil er (D.) noch eine Handfessel habe holen wollen. Er habe dann auch lautstark der Zeugin B. zugerufen, dass diese endlich reinkommen und helfen solle, was diese dann auch gemacht habe. Die Zeugin B. habe dann versucht, die Füße M. festzuhalten. Er (D.) selbst sei dann aus der Zelle herausgegangen und habe eine Handfessel geholt. Nach wenigen Sekunden sei er bereits zurückgekehrt. Der Zeuge M. der nach dem Blendschlag des Angeklagten G. aus der Nase geblutet habe, sei dann an beiden Armen mit Hilfe der Handfesseln an den

Ringen am Boden fixiert worden. Als dies erledigt gewesen sei, habe M. seinen Widerstand aufgegeben. Als er (D.) dann die Zelle verlassen habe, seien die Zeugen S. und B. bereits nicht mehr vor Ort gewesen. Die von dem Angeklagten G. geschilderten leichten Schläge mit der flachen Hand gegen die Wangen des Zeugen M. habe er, D., nicht mitbekommen. Es sei im Übrigen richtig, dass der Angeklagte G. gegenüber dem Zeugen S. in der Zelle die Bemerkung gemacht habe: „Müssen wir den zapfen?“. Der Mitangeklagte G. habe ihm dann nach Verlassen der Zelle erklärt, dass er gegen den Zeugen M. eine Anzeige wegen Widerstandes fertigen werde. Das sei für ihn (D.) auf Grund der vorangegangenen Situation ein ganz normaler Vorgang gewesen. Zwischenzeitlich sei die Ärztin im Polizeigewahrsam erschienen und habe die Blutprobenentnahme beim Zeugen M. durchgeführt. Den vom Mitangeklagten G. schriftlich niedergelegten Sachverhalt als Anlage zur Strafanzeige wegen Widerstandes gegen den Zeugen M. habe er (D.) durchgelesen und anschließend unterzeichnet. Während der Blutprobenentnahme habe sich der Zeuge M. noch für sein vorausgegangenes Verhalten in der Zelle entschuldigt und beschwichtigend erklärt, er sei durchgedreht. Erst am nächsten Tag habe er, D., von den erhobenen Vorwürfen gegen den Mitangeklagten G. erfahren. Für ihn (D.) selbst habe der Vorgang bislang keine dienstrechtlichen Konsequenzen gehabt, allerdings laufe das Disziplinarverfahren gegen ihn noch. Für ihn sei das Verhalten der einliefernden Kollegen S. und B. unverständlich gewesen, da er es so kenne, dass die einliefernden Beamten die eingelieferte Person gemeinsam mit den im Gewahrsam tätigen beiden Beamten begleiten.

Soweit die Einlassung der beiden Angeklagten zu den getroffenen Feststellungen im Widerspruch steht, ist sie zur sicheren Überzeugung der Kammer durch das Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme widerlegt worden.

Der Geschehensablauf von der Benachrichtigung der Polizeiwache in Huckarde seitens des Busfahrers und Zeugen S. am 05.12.2004 an bis zur Einlieferung des Zeugen M. im Zentralen Polizeigewahrsam des Polizeipräsidiums in Dortmund gegen 19.00 Uhr konnte auf Grund der insoweit völlig übereinstimmenden, von den Angeklagten insoweit auch nicht bestrittenen Aussagen der Zeugen S. und B., die im Einklang stehen mit den punktuellen Beobachtungen des Zeugen S., wie dieser sie bei seiner zeugenschaftlichen Vernehmung wiedergegeben hat und den bruchstückhaften Erinnerungen, wie sie sich aus der Aussage des Zeugen M. ergeben, rekonstruiert werden. Der Zeuge S. hat bei seiner Vernehmung erklärt, die Polizeiwache in Huckarde am 05.12.2004 gegen 17.55 Uhr fernmündlich davon in Kenntnis gesetzt zu haben, dass sich eine stark alkoholisierte, männliche Person in seinem Bus an der Haltestelle Wittener Straße 30 (S-Bahnhof Dortmund-Dorstfeld) befinde, die auf Ansprachen und Aufforderungen, den Bus zu verlassen, nicht reagiere. Weiter hat der Zeuge S. erklärt, der Zeuge M. bei dem es sich um diese stark alkoholisierte männliche Person gehandelt habe, habe friedlich geschlafen und dieser sei, soweit er sich noch zurück erinnern könne, auch friedlich gewesen, als ihn die eintreffenden Polizeibeamten aus dem Bus geführt hätten. Weitere Einzelheiten konnte der Zeuge S. nicht mehr angeben. Der Zeuge S. und die Zeugin B. haben bei ihrer Vernehmung im Berufungshauptverhandlungstermin, insoweit in Übereinstimmung mit der seinerzeit vom Zeugen S. gefertigten Sachverhaltsdarstellung zur Ingewahrsamnahme, angegeben, sie hätten den Einsatz am 05.12.2004 gegen 17.55 Uhr bekommen, dass eine hilflose Person sich in einem Bus befinde und schlafe. Sie beide seien dann zur Haltestelle Wittener Straße 30 gefahren. Der Zeuge M., der augenscheinlich erheblich alkoholisiert gewesen sei, sei von ihnen schlafend im Bus angetroffen worden. Gemeinsam habe man den Zeugen M. geweckt und dessen Personalien festgestellt. Als man gemeinsam den Bus verlassen habe, sei der Zeuge M. nicht in der Lage gewesen, gefahrlos zu gehen, er habe vielmehr alkoholbedingt hin- und

hergetorkelt. Deshalb habe man entschieden, diesen zum Eigenschutz in Gewahrsam zu nehmen. Der Zeuge M■■■■ sei völlig friedlich gewesen, mit dem Streifenwagen habe man ihn zunächst zur Wache nach Huckarde verbracht. Unterwegs habe der Zeuge Schipke die Ärztin B■■■■ verständigt, damit diese nach Untersuchung des Zeugen M■■■■ eine Gewahrsamsfähigkeit ausstelle. Auf der etwa 5 bis 10minütigen Fahrt zur Wache in Huckarde sei der Zeuge M■■■■ weiterhin völlig friedlich gewesen. Man habe ihm die Notwendigkeit der Ingewahrsamnahme erläutert, der Zeuge M■■■■ sei damit insbesondere nach Hinweis auf die räumliche Nähe des Polizeigewahrsams zum Dortmund Hauptbahnhof einverstanden gewesen. Gemeinsam habe man dann, nachdem die Ärztin die Gewahrsamsfähigkeit bescheinigt habe, den Zeugen M■■■■ im Streifenwagen in das Polizeigewahrsam des Polizeipräsidiums verbracht und dort den im Schleusenbereich tätigen beiden Angeklagten übergeben. Dem Wachhabenden sei hierzu der Einsatzbericht nebst entsprechendem Freiheitsentziehungsvordruck übergeben worden. Diese insoweit übereinstimmende Sachverhaltsschilderung der Zeugen S■■■■ und B■■■■ ist nachvollziehbar, anschaulich und glaubhaft. Sie deckt sich mit dem seinerzeit vom Zeugen S■■■■ gefertigten Bericht und wird gestützt durch den verlesenen Einlieferungsschein NW 2a vom 05.12.2004, die verlesene und von der Ärztin B■■■■ am 05.12.2004 um 18.50 Uhr ausgestellte Gewahrsamsfähigkeitsbescheinigung und sie deckt sich mit den offensichtlich nur noch bruchstückhaften Erinnerungen des Zeugen M■■■■ an das Geschehen am Tattage. Der Zeuge M■■■■ hat hierzu erklärt, er könne sich erinnern, dass er an dem fraglichen Tag ein Fußballspiel in Dortmund habe besuchen wollen. Es habe sich um das Fußballspiel BVB Dortmund gegen Schalke 04 gehandelt. Er habe sich von Mönchengladbach aus mit mehreren Leuten auf den Weg gemacht. Irgendwann sei er, im erheblich angetrunkenen Zustand, im irrümlichen Glauben ausgestiegen, sich im Dortmunder Hauptbahnhof zu befinden. An seinen Aufenthalt im Bus habe er keine Erinnerung mehr. Er könne sich lediglich noch erinnern, Jeans, ein T-Shirt und eine Winterjacke getragen zu haben. Seine Erinnerung setzte dann erst wieder

ein, als er sich vor der Zelle im Zentralgewahrsam des Polizeipräsidiums befunden habe. Auch an die Fahrt im Streifenwagen könne er sich nicht mehr erinnern.

Was den weiteren Geschehensablauf im Zentralgewahrsam des Polizeipräsidiums in Dortmund bis zum Eintritt des Zeugen M. in die Zelle Nr. 24 betrifft, gründen sich die Feststellungen der Kammer auf die Angaben der Angeklagten, soweit diesen gefolgt werden konnte, und auf die Aussagen der Zeugen S. und B. sowie der Zeugin S. und auf die mit allseitiger Zustimmung im Hinblick auf die langfristige Erkrankung des Zeugen verlesene Aussage des Zeugen D. vom 01.03.2005 (Bl. 51 bis 54 Band I der Akten). Die Zeugin B. hat die Einlassung der Angeklagten bestätigt, dass diese den Zeugen M. in Kenntnis der erheblichen Alkoholisierung des Zeugen im Zentralgewahrsam übernommen hätten. Der Angeklagte G. sei, so die Angaben der Zeugin B., mit dem Zeugen M. in den Schleusenbereich gegangen, der geöffnet gewesen sei. Dort habe der Zeuge M. seine persönlichen Sachen in einen Kasten gelegt, habe dann aber sein Handy wieder an sich genommen. Der Angeklagte G. habe M. das Handy wieder aus der Hand genommen und es in die Kiste zurückgelegt und er sei dann in Begleitung des Mitangeklagten D. mit dem Zeugen M., der bis dahin keine Handschellen getragen habe, in Richtung Zellengang und Zelle gegangen. Sie selbst habe die Durchsuchung des Zeugen M. in der Durchsuchungsschleuse vor der Theke stehend beobachtet. Der Zeuge M. sei bis dahin friedlich gewesen. Sie selbst sei mit dem Zeugen S. vor dem Schleusenbereich verblieben, da im Hinblick auf das ruhige Verhalten des Zeugen M. keine Veranlassung bestanden habe, die Kollegen bis zur Zelle zu begleiten. Auch der Zeuge S. hat dies bestätigt. Auch er hat erklärt, den Zeugen M. im Schleusenbereich des Zentralgewahrsams im Polizeipräsidium übergeben zu haben. Er selbst (S.) habe dem Wachhabenden den Einsatzbericht und den Freiheitsentziehungsvordruck ausgehändigt und an der Theke die Formalitäten

abgewickelt. Wer von den beiden Angeklagten, die den Zeugen M. in Empfang genommen hätten, diesen durchsucht habe, könne er nicht mehr sagen. Er sei jedenfalls mit der Zeugin B. an der Theke verblieben und er habe im Fernsehen das Fußballspiel verfolgt, da der Zeuge M. sich friedlich verhalten habe. Die körperliche Durchsuchung des Zeugen M. in der sogenannten Durchsuchungsschleuse habe er selbst nicht bewusst mitbekommen.

Der Zeuge M. konnte sich, wie bereits dargelegt, an den Geschehensablauf im Polizeipräsidium bis zum Eintreffen vor der Zelle nicht erinnern.

Die Zeugin S. hat angegeben, am 05.12.2004 als Regierungsangestellte im Zentralgewahrsam Dienst verrichtet zu haben, sie sei für die Betreuung weiblicher in Gewahrsam genommener Personen verantwortlich und zuständig gewesen. Sie könne sich noch erinnern, dass die Zeugen S. und B. eine betrunkene Person eingeliefert hätten. Diese sei dann in der sogenannten Durchsuchungsschleuse durchsucht und dann in den Zellentrakt verbracht worden. Die Einlieferungspapiere hätten die einliefernden Beamten dem wachhabenden Zeugen D. übergeben. Für sie sei es normal gewesen, dass die einliefernden Beamten vorn an der Theke verblieben wären, da die einliefernden Beamten im Normalfall, wenn die eingelieferte Person sich nicht renitent verhalte, die im Gewahrsam tätigen Beamten nicht bis zur Zelle begleiteten. Die einliefernden Beamten seien vorn am Tresen stehen geblieben und hätten dort mit dem Wachhabenden gesprochen. Was sich in der Schleuse abgespielt habe, habe sie nicht sehen können. Dieses Randgeschehen bis zu diesem Zeitpunkt hat auch der Zeuge D. mit seiner Aussage im Rahmen seiner Vernehmung vom 01.03.2005 durch die Oberstaatsanwältin L. bestätigt. Das entsprechende Vernehmungsprotokoll wurde gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO verlesen. Bei seiner damaligen Vernehmung hat er angegeben, er habe sich seinerzeit im Gewahrsam des Polizeipräsidiums direkt

an der Theke aufgehoben und dort die Einlieferungspapiere bearbeitet. An den am Tatabend eingelieferten Betrunkenen habe er keine konkrete Erinnerung mehr. Er wisse lediglich noch, dass dieser vom Angeklagten G., unterstützt von dem Mitangeklagten D., in die Schleuse geführt worden sei, um ihn dort zu durchsuchen. Anschließend sei der Betroffene zu den Zellen verbracht worden. Von dem eigentlichen Tatgeschehen habe er nichts mitbekommen. Auch habe er nicht wahrgenommen, dass es mit dem Handy des Zeugen M. Schwierigkeiten gegeben habe.

Was den Grad der Alkoholisierung des Zeugen M. betrifft, ergibt sich aus dem Blutentnahmeprotokoll vom 05.12.2004, welches der Angeklagte G. nach eigenen Angaben unterzeichnet hat und welches gemäß § 256 StPO verlesen worden ist, sowie aus dem ebenfalls verlesenen Blutalkoholgutachten des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Dortmund vom 08.12.2004, dass die dem Zeugen M. am 05.12.2004 um 19.30 Uhr entnommene Blutprobe eine Blutalkoholkonzentration von 3,29 Promille ergab, was einem BAK-Wert von ca. 3,4 Promille zum Vorfallszeitpunkt um 19.05 Uhr entspricht.

Was das Verhalten des Zeugen M. vom Zeitpunkt des Eintreffens in der Zelle an bis zum späteren Eintreffen der Zeugen S. und B. in der Zelle betrifft, hat die Kammer die Einlassung der Angeklagten zugrunde gelegt, dass der Zeuge M. auf die mehrfache Aufforderung, seine Jacke auszuziehen, nicht reagierte, so dass der Angeklagte G. diesen an die Jacke fasste, um M. beim Entledigen des Kleidungsstückes zu helfen. Es ließ sich auch nicht die von dem Zeugen G. abgegebene und von dem Zeugen D. bestätigte Einlassung widerlegen, dass der Zeuge M. sich in dieser Situation durch Rudern mit den Armen und Wegschlagen der Hände des Angeklagten G. gegen das Ausziehen seiner Jacke zur Wehr setzte. Möglicherweise nahm der Angeklagte G. – so wie von ihm behauptet – dieses Verhalten des Zeugen M. zum Anlass, dem Zeugen in dieser Situation einen als Blend- bzw. Schockschlag bezeichneten

Überraschungsschlag mit der flachen Hand in das Gesicht des Zeugen zu versetzen, um diesen gefügig zu machen. Der Zeuge M. hat hierzu erklärt, sich zwar nicht an den Aufenthalt im Bus und an die Fahrt mit dem Streifenwagen erinnern zu können, seine Erinnerung setze jedoch ein zu dem Zeitpunkt, als er sich vor der Zellentür befunden habe. In der Zelle seien ihm dann die Handschellen, mit denen seine Arme am Rücken gefesselt gewesen seien, abgenommen worden. Er habe seine Jacke und Schuhe ausziehen und seine Tasche leeren sollen. Weil er den Aufforderungen der Polizeibeamten wohl nicht so schnell nachgekommen sei, wie es erforderlich gewesen wäre, sei es dann laut geworden. Was er selbst gesagt habe, wisse er nicht mehr. Beim Ausziehen der Jacke habe er wohl ausgeholt und einen der Polizeibeamten in das Gesicht geschlagen. Er wisse allerdings nicht mehr, wie viel Beamte in der Zelle zugegen gewesen seien. Beim Amtsgericht; meine er, habe er von drei bis vier Beamten gesprochen. Er habe das seinerzeit so in Erinnerung gehabt, heute wisse er das nicht mehr. Er könne auch nicht mehr sagen, ob er mit der Faust oder mit der Hand den Beamten geschlagen habe. Er habe mitten im Raum gestanden. Auf Vorhalt, dass keiner der beteiligten Beamten erklärt habe, einen Schlag von dem Zeugen M. verabreicht erhalten zu haben, erklärte der Zeuge M. sodann, es habe sich jedenfalls um einen Versuch gehandelt, einen der Beamten zu schlagen. Bereits aus dieser Schilderung des Zeugen M. wird deutlich, dass dieser alkoholbedingt unter erheblichen Erinnerungslücken leidet und keine zuverlässigen Angaben mehr zum damaligen Geschehensablauf in der Zelle machen kann. So hat keiner der beteiligten Polizeibeamten, weder die Zeugen S. und B. noch die beiden Angeklagten, erklärt, der Zeuge M. habe auf dem Weg in die Zelle Handschellen getragen. Auch der Umstand, dass der Zeuge M. keine zuverlässigen Angaben zu der Anzahl der in der Zelle anwesenden Polizeibeamten machen kann, offenbart, dass er sich an den Geschehensablauf in der Zelle alkoholbedingt nur noch ganz vage erinnert und keine brauchbaren Angaben zum Sachverhaltshergang machen kann, zumal nach eigenen Angaben des Zeugen jegliche Erinnerung für die Zeit zwischen

dem Eintreffen in Dortmund und dem Eintreffen im Zentralen Polizeigewahrsam fehlt. Nicht einmal an die Durchführung der Blutprobenentnahme konnte sich der Zeuge M■■■■, danach ausdrücklich befragt, erinnern.

Letztlich entscheidend ist aber der Geschehensablauf, wie er sich ab dem Eintreffen der Zeugen S■■■■ und B■■■■ an der Zelleneingangstür abgespielt hat. Auf Grund der Angaben der Zeugin S■■■■ und der verlesenen Aussage des Zeugen D■■■■, die insoweit in Einklang stehen mit den übereinstimmenden Angaben der Zeugen B■■■■ und S■■■■, steht für die Kammer fest, dass es nach dem Eintreffen der beiden Angeklagten mit dem Zeugen M■■■■ in der Zelle zu Unstimmigkeiten mit dem Zeugen M■■■■ kam, es dadurch laut wurde und deshalb die Zeugin S■■■■, wie von ihr bekundet und von den Zeugen S■■■■ und B■■■■ bestätigt, die einliefernden Beamten bat, hinterher zu gehen, um die im Gewahrsam eingesetzten Angeklagten gegebenenfalls nun aktiv zu unterstützen. Die Zeugin B■■■■ hat bekundet, an der Theke stehend aus Richtung der Zelle ein klatschendes Geräusch gehört zu haben. Möglicherweise beruhte dieses Geräusch auf dem vom Angeklagten G■■■■ beschriebenen „Blendschlag“, ob es diesen Blendschlag tatsächlich gegeben hat, bleibt für die Kammer jedoch ungeklärt, da in dieser Situation – mit Ausnahme des völlig betrunkenen Betroffenen M■■■■, der keine zuverlässige Erinnerung mehr hat – keine weiteren Zeugen zugegen waren und hierzu brauchbare Angaben machen konnten.

Fest steht auf Grund der übereinstimmenden Angaben der Zeugen S■■■■ und B■■■■, die sich insoweit auch decken mit den Angaben der Angeklagten und mit den Aussagen der Zeugen S■■■■ und D■■■■, dass die Zeugen S■■■■ und B■■■■ auf Grund des Lärms in der Zelle den Zellentrakt betraten und sich zur Zelle Nr. 24 begaben, wo sie vom Eingangsbereich der Zelle aus den maßgeblichen Geschehensablauf beobachteten. Was den nachfolgenden, für die Frage der Strafbarkeit der Angeklagten maßgeblichen Geschehensablauf betrifft, beruhen die Feststellungen der Kammer auf der

Aussage des Zeugen S■■■■, der die Kammer uneingeschränkt folgt und die im Übrigen – was das wesentliche Kerngeschehen betrifft – gestützt wird durch die Angaben der Zeugin B■■■■. Der Zeuge S■■■■ hat das Geschehen, wie es sich ihm gegenüber nach dem Betreten der Zelle darstellte, so geschildert, wie festgestellt. Er hat angegeben, kurze Zeit, nachdem die beiden Angeklagten mit dem Zeugen M■■■■ in den Zellentrakt gegangen sein und er selbst im Thekenbereich gewartet habe, seien er und die Kollegin B■■■■ vom Wachbereich aus aufgefordert worden, die Kollegen in der Zelle zu unterstützen. Er sei gemeinsam mit der Zeugin B■■■■ in Richtung Zelle gelaufen. Er und die zunächst vor ihm laufende Zeugin B■■■■ hätten die Zelle betreten, er meine, die Zeugin B■■■■ sei zuerst eingetreten. Er habe sich dann im vorderen Bereich der Zelle links neben die Zeugin B■■■■ postiert. Der Zeuge S■■■■ hat die ungefähre Position der Beteiligten in der Zelle dann grob skizziert. Diese Skizze des Zeugen S■■■■ sowie die nachfolgend von ihm angefertigte Skizze über die Lage des Zeugen M■■■■ nach dessen Zubodengehen hat die Kammer in Augenschein genommen (Skizzen als Anlage 1 zum Protokoll vom 21.04.2008 Band II Blatt 72 der Akte). Die Kammer hat sich ferner durch Inaugenscheinnahme der von dem Verteidiger des Angeklagten D■■■■ im Hauptverhandlungstermin vom 17.04.2008 überreichten 9 Lichtbilder (Anlage 1 zum Protokoll vom 17.04.2008 in Hülle Band II Blatt 59 d.A.) einen Eindruck von den räumlichen Verhältnissen im Zentralgewahrsam des Polizeipräsidiums, insbesondere vom Bereich der Theke, des Zellenganges und der Zelle 24 Nr. verschafft. Der Zeuge S■■■■ hat angegeben, der Zeuge M■■■■ habe sich, umrahmt von den beiden Angeklagten, vor der im hinteren Bereich befindlichen Matte stehend aufgehalten. Der Angeklagte G■■■■ habe sich von ihm (Zeuge S■■■■) aus gesehen links neben dem Zeugen M■■■■ befunden, der Mitangeklagte D■■■■ rechts von diesem. An der rechten Hand habe der Zeuge M■■■■ in diesem Moment eine Handfessel am Handgelenk getragen, die zweite Acht der Schließacht habe der Angeklagte G■■■■ in seiner linken Hand gehalten. Nachdem der Angeklagte G■■■■ den Zeugen M■■■■ vergeblich aufgefordert habe, nunmehr seine Jacke auszuziehen und M■■■■

hierauf nicht reagiert habe, habe sich der Angeklagte G. plötzlich zu dem Zeugen M. gedreht und diesem mit der Faust in das Gesicht geschlagen, so dass Blut, das sich vorher nicht im Gesicht des Zeugen M. befunden habe, aus dessen Nase geflossen sei. Der Zeuge M. sei etwas in sich zusammengesackt und er habe sodann unmittelbar darauf einen zweiten Faustschlag von dem Angeklagten G. in das Gesicht erhalten. Danach sei der Zeuge M. nach hinten umgefallen und er sei auf dem Rücken liegend zu Boden gegangen und habe sich in der Position befunden, wie in seiner Skizze Band II Blatt 72 d.A. unten grob skizziert. Er (S.) habe sich zu diesem Zeitpunkt vor dem Betroffenen M. befunden und er habe bis zu diesem Zeitpunkt, ebenso wenig wie die Zeugin B., eingegriffen. Von dem Mitangeklagten D. seien, soweit er sich noch erinnere, keine Aktivitäten ausgegangen, dieser sei jedoch zu diesem Zeitpunkt in der Zelle gewesen und habe sich vor den beiden Faustschlägen aus seiner (S.) Sicht rechts neben dem Zeugen M. befunden. Da er (S.) nun befürchtet habe, dass der Zeuge M. körperliche Aktivitäten entfalten würde, habe er eingegriffen und er sei hinzu getreten und habe den linken Arm M. festgehalten. Die Angeklagten sowie die nunmehr ebenfalls hinzutretende Zeugin B. hätten den Zeugen M. am restlichen Körper festgehalten, worauf der Zeuge M. plötzlich in Richtung des Angeklagten G. gesagt habe: „Du hast mich geschlagen, ich zeige dich an!“ In dieser Situation habe dann G. aus der Zelle heraus gerufen: „Ich brauche einen Arzt, den zapfe ich“. Anschließend sei dann der Zeuge M. mit Handfesseln am Boden fixiert worden, wobei er meine, dass der Angeklagte D. zu diesem Zeitpunkt eine zweite Schließacht aus dem Wachraum vorn geholt habe. Zu diesem Zeitpunkt habe der Zeuge M. aber bereits am Boden gelegen, der sich die ganze Zeit über nicht gewehrt habe. Nachdem der Zeuge M. fixiert gewesen sei, hätten er und die Zeugin B. die Zelle verlassen. Soweit er sich noch erinnere, habe der Wachhabende ihnen dann gesagt, sie könnten gehen. Er und die Zeugin B. seien dann gemeinsam im Funkstreifenwagen zur Wache Huckarde gefahren. Sie seien über das

Gesehene schockiert gewesen und hätten darüber während der Fahrt auch gesprochen. Auf der Wache in Huckarde hätten sie im Kollegenkreis im Funkbereich über den Vorfall gesprochen, der Dienstgruppenleiter und Zeuge E. habe dies mitbekommen und sei dazu gekommen. Dieser habe sich dann eine Schilderung des Vorfalls geben lassen und ihm und der Zeugin B. geraten, den Vorfall zu melden, um sich nicht durch Untätigkeit dem Verdacht der Strafvereitelung im Amt auszusetzen. Der Zeuge E. habe dann Kontakt zum Kommissar vom Dienst aufgenommen, der wiederum die K-Wache informiert habe. Es sei kurz vor Dienstschluss gewesen. In Absprache mit der K-Wache seien er und die Zeugin B. dann getrennt zum Polizeipräsidium gefahren und seien dort auch getrennt vernommen worden. Die Namen der Angeklagten seien ihm zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt gewesen.

Die Aussage des Zeugen S. war für die Kammer in jeder Hinsicht schlüssig, nachvollziehbar und glaubhaft. Bei dem Zeugen S. handelt es sich um einen erfahrenen und, nach dem persönlichen Eindruck der Kammer, pflichtbewussten Polizeibeamten, der sich bei seiner zeugenschaftlichen Vernehmung darum bemühte, eine objektive, wertneutrale Schilderung des damaligen maßgeblichen Geschehensablaufes abzugeben. An keiner Stelle der Vernehmung des Zeugen S. ergab sich für die Kammer der Eindruck, dass die Aussage des Zeugen S. von einer Belastungstendenz zum Nachteil der Angeklagten gekennzeichnet war. Der Zeuge S. hat das Geschehen in der Zelle nicht dramatisiert und ließ sich auch durch wiederholte und eindringliche Nachfragen von Seiten der Verteidiger des Angeklagten nicht ansatzweise verunsichern. Dem Zeugen S. sind zum Zwecke des Vorhalts seine Angaben bei seiner damaligen polizeilichen Vernehmung und bei seiner späteren Vernehmung durch die Oberstaatsanwältin L. von der Staatsanwaltschaft Dortmund vorgelesen worden. Daraus ergab sich, dass der Zeuge S. in seinem Aussageverhalten konstant war und sich, was das maßgebliche Kerngeschehen betrifft, in keinerlei Widersprüche verstrickt hat. Er

hat von Anfang an, zunächst bei seiner polizeilichen Vernehmung am Abend des Tattages und später bei der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung einige Wochen später, davon berichtet, dass der Angeklagte G., nachdem der Zeuge M. auf die Aufforderung des Angeklagten G. zum Ausziehen der Jacke nicht reagiert habe, dem Zeugen M. mit der rechten freien Hand einen Faustschlag in das Gesicht versetzt habe, worauf die Nase M. zu bluten begonnen habe. Daraufhin sei M. etwas in die Knie gegangen, worauf er von dem Angeklagten G. einen weiteren Faustschlag in das Gesicht erhalten habe. Diese Aussage hat der Zeuge S. auch beim Amtsgericht gemacht. Auch auf Vorhalt, dass seine Kollegin, die Zeugin B., zunächst von zwei Schlägen mit der flachen Hand berichtet hatte und später meinte, einen dritten Faustschlag auf den zu diesem Zeitpunkt bereits am Boden liegenden Zeugen M. beobachtet zu haben, blieb der Zeuge S. durchweg bei seiner Aussage, er selbst habe lediglich die beiden von ihm beschriebenen Faustschläge des Angeklagten G. in das Gesicht des Zeugen M. wahrgenommen. Von seiner Position aus, wie sie der Zeuge S. im Berufungshauptverhandlungstermin vom 21.04.2008 nach eigenen Angaben grob skizziert hat, konnte der Zeuge S. das maßgebliche, von ihm beschriebene Geschehen auch eindeutig wahrnehmen. Auf Grund der räumlichen Nähe des Zeugen S. zum Zeugen M. und den beiden Angeklagten und mit Rücksicht auf die Erfahrungheit des langjährig tätigen Polizeibeamten und Zeugen S. sowie angesichts des Aussageverhaltens des Zeugen im Berufungshauptverhandlungstermin hält es die Kammer für ausgeschlossen, dass der Zeuge S. tatsächlich Gesehenes fehlinterpretiert hat, insbesondere die angeblichen, vom Angeklagten G. beschriebenen „leichten Backpfeifen“ fälschlicherweise zu Faustschlägen heraufgestuft hat. Der Zeuge S. war über das Gesehene vielmehr schockiert und war sich, wie die Vernehmung des Dienstgruppenleiters E. ergeben hat, wie auch die Kollegin und Zeugin B. darüber verunsichert, wie er auf die beobachtete Verhaltensweise des Angeklagten G. in der Zelle reagieren sollte. Er und die Zeugin B. taten sich verständlicherweise

schwer, einen Kollegen „anzuschwärzen“ und damit ein – sachlich gerechtfertigtes – Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Körperverletzung im Amt in Gang zu bringen. Die Entscheidung hat ihnen schließlich ihr Dienstgruppenleiter, der Zeuge E■■■■, abgenommen, der die Angaben der Zeugen S■■■■ und B■■■■ bestätigt hat, dass diese sich nach dem Wiedereintreffen in der Wache in Huckarde über den Vorfall im Polizeipräsidium im Funkraum unterhielten, was der Zeuge E■■■■ mitbekam, der sich dann von dem Vorfall berichten ließ und die Zeugen S■■■■ und B■■■■ nach zwischenzeitlicher Benachrichtigung des Kommissars vom Dienst dazu veranlasste, noch am Abend des Tattages auf der Kriminalwache eine Zeugenaussage zu dem Vorfall zu machen. Die Kammer hält es für völlig ausgeschlossen und lebensfremd, dass der Zeuge S■■■■ einen sich noch im Rahmen rechtmäßigen hoheitlichen Handelns bewegenden Vorgang, zu dem leichte Ohrfeigen und unter Umständen auch noch ein sogenannter Blendschlag gehört hätten, sich derart zu Herzen genommen hätte, dass er eine solche Verhaltensweise eines ihm namentlich nicht bekannten Kollegen zum Anlass genommen hätte, diesen wegen angeblicher Faustschläge zum Nachteil eines Betroffenen anzuzeigen. Auch ist überhaupt kein Motiv dafür ersichtlich, dass der Zeuge S■■■■ den Angeklagten G■■■■ und damit mittelbar auch den Angeklagten D■■■■ bewusst zu Unrecht einer tatsächlich begangenen Straftat bezichtigt, um den beiden Angeklagten Schaden zuzufügen. Zwischen dem Zeugen S■■■■ dies gilt im Übrigen auch für die Zeugin B■■■■ und den beiden Angeklagten gibt es keinerlei persönliche Berührungspunkte. Zwar hatte der Dienstgruppenleiter der beiden Zeugen, der Zeuge E■■■■, wie von diesem bestätigt, früher einmal mit dem Angeklagten G■■■■ beruflich zu tun gehabt. Der Zeuge E■■■■ hat bei seiner zeugenschaftlichen Vernehmung den im Übrigen im Berufungsverfahren nicht wiederholten, jedoch erstinstanzlich erhobenen Vorwurf des Angeklagten G■■■■ diesem gegenüber, auf Grund persönlicher Unstimmigkeiten in der Vergangenheit habe der Zeuge E■■■■ möglicherweise eine Intrige zum Nachteil des Angeklagten G■■■■ eingefädelt, in überzeugender Weise als absurd

zurückgewiesen. Der Zeuge E., ein langjährig tätiger, erfahrener Polizeibeamter und der Dienstgruppenleiter auf der Wache in Huckarde, hat anschaulich beschrieben, wie aufgelöst die Zeugen B. und S. auf der Wache in Huckarde erschienen und wie sie dem dortigen Funker erklärten, so etwas, wie gerade geschehen, hätten sie noch nie erlebt. Er habe dieses Gespräch mitgehört und sich dann von den Zeugen B. und S. den Vorfall im Polizeipräsidium genau beschreiben lassen. Beide Zeugen hätten ihm gegenüber erklärt, die betroffene Person, nämlich M., sei in der Gewahrsamszelle geschlagen worden, im Wesentlichen habe der Zeuge S. das Geschehen beschrieben. Auch die Zeugin B. habe sich eingeschaltet und die Angaben S. bestätigt. Beide Beamte hätten ihm gegenüber auf Nachfrage auch erklärt, der Betroffene hätte in der konkreten Situation nichts gemacht. Er habe für diese entschieden, den Kommissar vom Dienst zu informieren, S. und B. seien über die damit verbundene Konsequenz, sich zur Kriminalwache zu begeben, um sich dort zeugenschaftlich vernehmen zu lassen, überhaupt nicht erfreut gewesen. Er selbst (E.), der den Zeugen S. seit langem kenne, habe diesen noch nie so aufgelöst gesehen wie an jenem Tag. Auch diese in sich geschlossene und schlüssige Sachverhaltsschilderung seitens des Zeugen E. bestätigt, dass der Zeuge S. an dem besagten Abend keine vergleichsweise harmlosen Ohrfeigen eines Kollegen im Polizeigewahrsam zum Nachteil eines sich renitent verhaltenden Betroffenen beobachtet hatte, sondern zwei gezielte Faustschläge gegenüber einer Person, die zu diesem Zeitpunkt völlig friedlich war und keinerlei Veranlassung zu diesen Schlägen gegeben hatte. Im Übrigen wussten weder die Zeugen S. und B. noch der Zeuge E. zu diesem Zeitpunkt, wie sie glaubhaft erklärt haben, um welche beiden im Gewahrsamsbereich tätigen Beamten es sich gehandelt hat.

Die Zeugin B. hat im Übrigen das wesentliche, von dem Zeugen S. glaubhaft geschilderte Kerngeschehen bestätigt. Allerdings vermittelte die Zeugin B. der Kammer einen unsicheren Eindruck, was offensichtlich auf

die vergleichsweise geringe Berufserfahrung der Zeugin und auf den Umstand zurückzuführen ist, dass die Zeugin B. damals etwas aus ihrer Sicht „Ungeheuerliches“ miterleben musste. Die Zeugin B. hat den Geschehensablauf bis zur Ablieferung des Zeugen M. im Zentralgewahrsam des Polizeipräsidiums so geschildert, wie der Zeugen S. und wie festgestellt. Auch sie hat bestätigt, dass der Zeuge M. während ihrer Anwesenheit stets friedlich gewesen sei und keine Handschellen getragen habe. Nach seiner Durchsuchung in der Durchsuchungsschleuse durch den Angeklagten G. sei dieser auch friedlich in Richtung Gewahrsamszelle mitgegangen und habe sich dagegen nicht gesträubt. Irgendwann habe sie dann laute Stimmen aus Richtung der Zelle vernommen. Sie habe auch eine Art klatschendes Geräusch gehört. Die Regierungsangestellte hinter der Theke habe dann zu ihr und S. gesagt, sie sollten doch in die Zelle gehen, um nachzuschauen, ob die Kollegen Unterstützung brauchten. Sie sei dann zusammen mit dem Zeugen S. zur Zelle gegangen. Sie habe die Zelle als erste betreten, hinter ihr sei der Zeuge S. in die Zelle eingetreten. Sie meine, aus ihrer Sicht gesehen habe der Angeklagte G. links neben dem Zeugen M. gestanden, wo der Angeklagte D. in diesem Moment gestanden habe, könne sie nicht mehr sagen. Der Angeklagte G. habe in diesem Moment den Zeugen M. mehrfach aufgefordert, seine Jacke auszuziehen, darauf habe M. in keiner Weise reagiert und auch nichts gesagt. Er habe die Arme herunterhängen gehabt. Der Angeklagte G. habe dann plötzlich ausgeholt und mit der Faust in das Gesicht des Zeugen M. geschlagen. Er habe M. in dem Bereich der Nase getroffen, die nun begonnen habe, zu bluten. M. sei etwas zusammengesackt und habe im „Sacken“ einen zweiten Faustschlag von dem Angeklagten G. abbekommen, der M. ebenfalls im Gesicht getroffen habe. Der Zeuge M. sei dann völlig zusammengesackt und habe dann mit dem Rücken am Boden gelegen. Dann sei der Angeklagte D. herausgegangen und habe eine Handfessel geholt. M. habe in Richtung G. geäußert: „Ich zeige dich an.“ Daraufhin habe der Angeklagte G. dem

am Boden liegenden Zeugen M. nochmals einen Faustschlag in dessen Gesicht versetzt. Irgendwann sei dann die zweite Hand M. am Boden fixiert worden. Sie habe die ganze Zeit über fassungslos davor gestanden und nicht eingegriffen. Als der Zeuge M. von dem Angeklagten G. geschlagen worden sei, habe sich dieser nicht zur Wehr gesetzt, auch danach habe er keinen Widerstand geleistet, M. habe lediglich erklärt, ich zeige dich an. Als der Zeuge M. von dem Angeklagten G. das dritte Mal, nunmehr am Boden liegend, geschlagen worden sei, habe der Zeuge S. auf dem Boden gekniet und den Zeugen M. festgehalten, offensichtlich weil man befürchtet habe, dieser werde sich nunmehr zur Wehr setzen.

Es sei richtig, dass sie sich auf dem Rückweg zur Wache in Huckarde mit dem Zeugen S. über das Erlebte unterhalten habe. Sie hätten dann gegenüber ihrem Dienstgruppenleiter E. den Vorfall erwähnt und diesem näher beschrieben, worauf dieser ihre Vernehmung auf der K-Wache veranlasst habe.

Auch in Bezug auf die Zeugin B. hält es die Kammer nach dem persönlichen Eindruck von der Zeugin für ausgeschlossen, dass diese sich in eine - lediglich theoretisch denkbare - polizeiinterne Intrige einspannen ließ, um dem Angeklagten G. und damit letztlich auch dem Angeklagten D. Schaden zuzufügen. Für die Zeugin B. begann mit der Beschreibung ihrer Beobachtungen auf der Wache in Huckarde gegenüber ihrem Dienstgruppenleiter E., der dann entschied, über den Polizeikommissar vom Dienst die Kriminalwache zu unterrichten, eine Art „Spießrutenlauf“. Sie bestätigte der Kammer, wegen des damaligen Vorfalls und ihres Verhaltens von manchen Kollegen noch heute „schief“ angesehen zu werden. Die Zeugin B. und der Zeuge S. haben es sich mit ihrer Entscheidung, ihren Dienstgruppenleiter zu unterrichten und damit den Weg für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Angeklagten zu eröffnen, augenscheinlich nicht leicht gemacht. Die Zeugin B. musste sich einer Vielzahl von Vernehmungen unterziehen, ihr war in der Berufungshauptverhandlung

anzumerken, wie sehr ihr die – teilweise auch recht harte und energische Befragung seitens der Verteidiger der Angeklagten – zusetzt. Diese machten der Zeugin B. verständlicherweise Vorhalte und verlangten eine Erklärung dafür, warum die Zeugin in ihrer polizeilichen Vernehmung vom 05.12.2004 von, wie sie „glaube“, Schlägen mit der flachen Hand des Angeklagten G. berichtet habe. Auch hatte die Zeugin B. bei dieser ersten Vernehmung nur von zwei Schlägen (mit der flachen Hand) berichtet, wohingegen sie bei der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 18.02.2005 „ziemlich sicher“ war, dass der Angeklagte G. nicht mit der flachen Hand, sondern mit der Faust zugeschlagen habe und sie dabei erklärte, von Anfang an nicht ganz sicher gewesen zu sein, ob der Angeklagte G. zwei- oder dreimal in ihrem Beisein zugeschlagen habe. Sie erklärte bei der Staatsanwaltschaft, sie sei im Gegensatz zu ihrem Kollegen S. sicher, dass der Angeklagte G. den Zeugen M. nachdem dieser nach dem ersten Schlag zu Boden gegangen sei, ein weiteres Mal geschlagen habe, als dieser bereits an einem Arm gefesselt auf dem Boden gelegen und wegen der Schläge mit Anzeige gedroht habe. Es könne, so ihre damalige, ihr von der Kammer vorgehaltene Aussage bei der Staatsanwaltschaft, sein, dass der Angeklagte G., wie vom Kollegen S. geschildert, dem Zeugen M. bereits einen zweiten Schlag versetzt habe, als dieser zu Boden gegangen sei. Warum die Zeugin, wenn sie – wie von ihr später behauptet – eigentlich von Anfang an überzeugt davon war, dass sie Faustschläge des Angeklagten G. gegen den Zeugen M. und nicht bloße Schläge mit der flachen Hand beobachtet hatte, dies nicht bereits in ihrer ersten polizeilichen Vernehmung so dargestellt hat, konnte die Zeugin B. auch im Berufungstermin nicht plausibel erklären. Es zeigte sich bei der Befragung der Zeugin und bei deren Antworten auf entsprechenden Fragen seitens der Verteidigung, dass diese sich, soweit es um Detailpunkte des damaligen Geschehensablaufs ging, durchaus verunsichern ließ und von Aussagen teilweise wieder abrückte oder diese abschwächte, die sie vorher noch einschränkungslos getätigt hatte. So erklärte sie beispielsweise zunächst, zum Zeitpunkt der Faustschläge des Angeklagten G. gegen den Zeugen

M. sei der Angeklagte D. zugegen gewesen. Später schränkte sie diese Aussage dahingehend ein, dass sie nicht mehr sicher sagen könne, zu welchem Zeitpunkt der Angeklagte D. die Zelle vorübergehend verlassen habe, um eine Schließacht zu holen. Sie erklärte dann, sie „glaube“, dass der Angeklagte D. die ersten zwei Schläge jedenfalls mitbekommen habe, 100%ig sicher sei sie sich insoweit jedoch nicht mehr. Sie bleibe jedoch dabei, dass es insgesamt drei Faustschläge des Angeklagten G. gewesen seien. Dies habe sie dem Zeugen S. bereits vor der ersten polizeilichen Vernehmung gesagt. Das gesamte Aussageverhalten der Zeugin B. im Verlaufe des Strafverfahrens und auch in der Berufungshauptverhandlung zeigte, dass die Zeugin einen für sie unfassbaren Vorgang beobachtet hatte, mit dem sie in keiner Weise gerechnet hatte, der sie völlig unvorbereitet traf und mit dessen Verarbeitung die Zeugin sich äußerst schwer tut. Diese Unsicherheiten der Zeugin haben sich auch in dem Inhalt ihrer verschiedenen Aussagen niedergeschlagen. Da der Zeuge S., dessen in sich geschlossene, widerspruchsfreie und konstante Aussage die Kammer überzeugt hat, von einem dritten Faustschlag des Angeklagten G. gegen den zu diesem Zeitpunkt bereits am Boden liegenden Zeugen M. nicht berichtet hat, folgt die Kammer der Aussage der Zeugin B., dass es diesen dritten Schlag gegeben hat, nicht. Vielmehr geht die Kammer, insoweit der überzeugenden Aussage des Zeugen S. folgend, von zwei Faustschlägen des Angeklagten G. gegen den zu diesem Zeitpunkt noch stehenden bzw. in sich zusammensackenden Zeugen M. aus, wobei auch die Zeugin B. mit Ausnahme ihrer ersten polizeilichen Vernehmung diese zwei Schläge mit der Faust bestätigt hat.

Die Aussage des Zeugen M. zu dem Geschehensablauf in der Zelle ist nicht geeignet, den Beweiswert der Aussage des Zeugen S. und, soweit die Aussage des Zeugen S. durch die Aussage der Zeugin B. bestätigt worden ist, die der Aussage der Zeugin B. abzuschwächen oder zu erschüttern. Der Zeuge M. hat, wie bereits dargestellt, angegeben,

seine Erinnerung setze erst wieder vor der Zelle ein, er habe wohl bei dem Versuch, ihn seiner Jacke zu entledigen, einmal um sich geschlagen. Er habe dann einen Schlag abbekommen und habe nachfolgend auf der Pritsche gelegen. Er erkenne die Angeklagten nicht wieder. Er könne auch nicht sagen, wer ihn von den Beamten in der Zelle geschlagen habe. Er habe jedenfalls keine Schmerzen verspürt, auch nicht am nachfolgenden Morgen. Er sei nach seiner Entlassung zum Dortmunder Hauptbahnhof gelaufen und habe dort auf der Bahnhoftoilette in einen Spiegel geschaut. Dabei habe er getrocknetes Blut an der Nase und ein blutverschmiertes Gesicht an sich bemerkt. Auch zu diesem Zeitpunkt habe er keine Schmerzen gehabt und er habe auch keine Schwellungen im Gesicht aufgewiesen. Er könne nicht sagen, wie viel Beamte ihn in der Zelle fixiert hätten. Nach dem Vorfall habe er auch keinen Kontakt mehr zu den Beamten gehabt. Auch an eine Blutprobenentnahme habe er keine Erinnerung mehr. Er habe nach der Entlassung aus dem Gewahrsam keinen Arzt aufgesucht, da er auch keine Beschwerden verspürt habe. Ob er in der Zelle mit der flachen Hand oder mit der Faust geschlagen worden sei, könne er ebenfalls nicht angeben. Er bleibe auch nach Vorhalt der Angaben der eingesetzten Beamten dabei, dass er Handschellen getragen habe, als er in die Zelle geführt worden sei. Da sei er sich völlig sicher. Als er in die Zelle geführt worden sei, habe er die Hände gefesselt auf dem Rücken gehabt. Die gesamte Aussage des Zeugen M. zeigt, dass er sich an den maßgeblichen Geschehensablauf am Tatort nicht mehr zuverlässig und allenfalls bruchstückhaft erinnern kann, was bei einer Blutalkoholkonzentration zum Tatzeitpunkt von ca. 3,4 ‰ auch nicht verwunderlich ist. Der Umstand, dass er keine brauchbaren Angaben dazu machen kann, wieviel Beamte in der Zelle waren, als er fixiert wurde, so wie die Tatsache, dass er keine Angaben dazu machen konnte, ob er mit der Faust oder mit der flachen Hand geschlagen wurde, zeigen, dass sein Versuch, sich an Einzelheiten des damaligen Geschehensablaufes zu erinnern, nahezu vergeblich war. Der Zeuge hat kein zuverlässiges Erinnerungsbild mehr. So blieb er beharrlich bei seiner Behauptung, ihm seien mit einer Handfessel die Hände auf dem Rücken fixiert

worden, als er die Zelle betreten habe, was keiner der übrigen Zeugen und auch nicht die Angeklagten bestätigt haben. Auch der Umstand, dass der Zeuge M. sich nicht einmal mehr an die Blutprobenentnahme durch eine Ärztin erinnern kann, zeigt, dass er von dem damaligen Geschehensablauf nur sehr wenig mitbekommen und diese damaligen Ereignisse im Übrigen weitestgehend vergessen hat.

Soweit der Zeuge, zu seinem äußeren Erscheinungsbild und zu seinem Wohlbefinden am Morgen der Entlassung des 06.012.2004 befragt, erklärt hat, er habe weder Schwellungen im Gesichtsbereich bemerkt, noch Schmerzen verspürt, mag dies zutreffend sein und insoweit auf eine konkrete Erinnerung des am Entlassungstag wieder etwas nüchterner gewordenen Zeugen zurückzuführen sein. Auch dies entlastet die Angeklagten jedoch nicht. Der Sachverständige Dr. Z., der dem Landgericht Dortmund seit vielen Jahren als zuverlässiger und kompetenter Rechtsmediziner bekannt ist, hat in seinem mündlichen Gutachten im Berufungshauptverhandlungstermin nachvollziehbar und überzeugend ausgeführt, dass die Zustandsbeschreibungen des Zeugen M. bezogen auf den Morgen des Entlassungstages mit dem von den Zeugen S. und B. bekundeten Geschehensablauf durchaus in Übereinstimmung zu bringen sind. Der Sachverständige hat erklärt, dass ein Faustschlag, sofern dieser eher leichter Natur ist und nicht mit voller Stärke ausgeführt wird und der die Weichteile der Wangenpartie treffe, nicht zwangsläufig Brüche, Einblutungen, Hämatome oder Schwellungen hervorrufe. Auch ein leichter Faustschlag auf die Nase könne zwar zu Nasenbluten führen, müsse aber nicht weitergehende Verletzungsfolgen wie beispielsweise einen Nasenbeinbruch auslösen. Es seien daher durchaus Faustschläge eher leichter Natur denkbar, bei denen mit Ausnahme von kleinen Rötungen, die relativ schnell verschwinden würden, keine sichtbaren Verletzungen hervorgerufen würden. Auch sei es durchaus denkbar, dass der Geschädigte bei Faustschlägen mit von eher leichter

Intensität Stunden später keine Schmerzen verspüre, und zwar unabhängig von einer Alkoholisierung oder dem Einfluss von Restalkohol.

Aufgrund dieser nachvollziehbaren und plausiblen Angaben des Sachverständigen Dr. Z. geht die Kammer davon aus, dass die zwei Faustschläge des Angeklagten G. von denen der Zeuge M. stehend bzw. im Zusammensacken im Gesicht getroffen wurde, nicht allzu heftig ausgeführt wurden, sondern eher leichter Natur waren. Die entsprechenden Ausführungen des Sachverständigen schwächen den Beweiswert der Aussage des Zeugen S., auf den sich die Kammer vornehmlich stützt, und im Übrigen auch - was das wesentliche Kerngeschehen betrifft - den der Aussage der Zeugin B. nicht ab. Zwar haben beide Zeugen erklärt, nach ihrem Eindruck seien es keine leichten, harmlose Faustschläge gewesen. Dabei handelt es sich jedoch offensichtlich um eine subjektive, mit erheblichem Unsicherheitspotential behaftete Einstufung der Heftigkeit eines beobachteten Faustschlages, bei dem der Beobachter vornehmlich aus der Schnelligkeit und der Länge der Armbewegung auf die Heftigkeit des Schlages schließen kann. Möglicherweise hat der Angeklagte G. auch, von den Zeugen S. und B. nicht konkret und bewusst wahrgenommen, den Schwung der Schläge jeweils im letzten Moment gebremst.

Was das eigentliche Kerngeschehen in der Zelle betrifft, waren die Aussagen der Zeugen S. und D. unergiebig. Die Zeugin S. hat nachvollziehbar erklärt, von ihrem Standort aus hinter der Theke den maßgeblichen Geschehensablauf in der räumlich entfernten Zelle Nr. 24 nicht mitbekommen zu haben. Gleiches hat der Zeuge D. in seiner gemäß § 251 StPO verlesenen Aussage angegeben. Soweit der Zeuge D. dabei erklärt hat, dass die Ärztin, die bei dem betroffenen M. die Blutprobenentnahme durchgeführt habe, ihm später erzählt habe, der Zeuge M. sei ihr gegenüber zuvor in der Wache der Pl 5 eher renitent gewesen, ist auch diese Aussage des Zeugen D. ohne maßgeblichen

Beweiswert und zur Entlastung der Angeklagten nicht geeignet. So mag es durchaus sein, dass der Zeuge M. sich gegenüber der Polizeiärztin bei seiner Untersuchung auf seine Gewahrsamsfähigkeit hin auf der Wache in Huckarde eher renitent verhalten hat. Dies schließt jedoch nicht aus, dass sich der Zeuge M. in Anwesenheit der Zeugin S. und B., die nach eigenen Angaben bei der Untersuchung des Zeugen M. durch die Ärztin nicht zugegen waren, wie von diesen Zeugen bekundet, friedlich verhalten hat. Auch die Angeklagten haben angegeben, dass der Zeuge M. beim Eintreffen im Polizeigewahrsam und bis zu seiner Verbringung in die Zelle Nr. 24 friedlich gewesen sei. Entscheidend ist letztlich, ob der Zeuge M. durch sein Verhalten dem Angeklagten G. Veranlassung gab, diesen in der Zelle zu schlagen. Dies war, wie festgestellt und ausgeführt, gerade nicht der Fall.

V.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte G. wegen der zwei Faustschläge in das Gesicht des Zeugen M., die nicht gerechtfertigt waren, der Körperverletzung im Amt gemäß §§ 223 Abs. 1, 340 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

Der Angeklagte D., der die beiden Faustschläge miterlebt und wahrgenommen hat, hat sich dadurch, dass er das pflichtwidrige und strafbare Verhalten seines Kollegen G. nicht anzeigte, sondern eine offensichtlich unvollständige und als solche auch von dem Angeklagten D. erkannte Sachverhaltsdarstellung des Zeugen G. als Anlage zur Strafanzeige wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte unterzeichnete, der versuchten Strafvereitelung im Amt gemäß §§ 258 Abs. 1, 258 a Abs. 1 und 2, 22, 23 StGB schuldig gemacht. Nach eigener Einlassung befand sich der Angeklagte D. bis zum Zubodenbringen des Zeugen M. und dem aktiven Eingreifen des Zeugen S. bei der Fixierung des Zeugen M. in der Zelle. Zu diesem Zeitpunkt wurden aber, wie von dem Zeugen S. glaubhaft angegeben, die

Faustschläge des Angeklagten G in das Gesicht des Zeugen M ausgeführt, der daraufhin aus der Nase blutete. Diese Faustschläge des Angeklagten G können dem Angeklagten D, legt man die von dem Zeugen S geschilderte Position der Beteiligten zu Grunde, nicht verborgen geblieben seien. Da der Angeklagte D während der Ausübung seines Dienstes von der strafbaren Verhaltensweise des Mitangeklagten G Kenntnis erlangte, wäre er verpflichtet gewesen, diesen Vorfall zur Anzeige zu bringen. Stattdessen hat er in Kenntnis dieser Verpflichtung durch Unterzeichnung der ersichtlich unvollständigen, die Faustschläge verschweigenden Sachverhaltsdarstellung des Angeklagten G vom 05.12.2004 versucht, das Verhalten des Mitangeklagten G zu decken und diesen dadurch von der Einleitung eines Straf- und Disziplinarverfahrens und den damit verbundenen Konsequenzen zu bewahren. Dabei hatte der langjährig diensterefarene Angeklagte D durchaus die Möglichkeit erkannt, dass der Zeuge M oder die Zeugen S und B das strafbare Verhalten des Angeklagten G zur Anzeige bringen konnten. Der Angeklagte D stand auch in amtlicher Beziehung zu dem konkreten Fall. Der Qualifikationstatbestand des § 258 a StGB verlangt nicht unbedingt, dass der Amtsträger gerade zur Bearbeitung der beeinträchtigten Strafsache zuständig ist. Es genügt vielmehr, dass die konkrete Amtsstellung des Täters ihm, wie hier dem Angeklagten D die Möglichkeit gibt, in das Verfahren einzugreifen (vgl. Schönke/Schröder, StGB-Kommentar, 26. Auflage, § 258 a Rndr. 4).

VI.

1.

Bei der Strafzumessung ist die Kammer in Bezug auf den Angeklagten G von dem einschlägigen Strafrahmen des § 340 StGB ausgegangen, der Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren vorsieht. Ein minderschwerer Fall im Sinne des § 340 Abs. 1 Satz 2 StGB, bei dem das Strafgesetzbuch Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe vorsieht, liegt nach Auffassung

der Kammer nicht vor. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass es sich bei dem Verhalten des Angeklagten G. offensichtlich um eine spontane Tat, möglicherweise auch in einer Stresssituation, gehandelt hat und dieser bislang strafrechtlich nicht vorbelastet ist und seinen Dienst, soweit ersichtlich, bis dahin einwandfrei verrichtete. Auch ist berücksichtigt worden, dass der Zeuge M. durch die Faustschläge von eher leichterer Natur nicht schwer verletzt wurde und keine Schmerzen verspürte. Der Zeuge M. sieht sich vielmehr offensichtlich als mitverantwortlich an. Die Tat liegt, was die Kammer ebenfalls berücksichtigt hat, inzwischen 3 Jahre und 4 Monate zurück. Durch das schwebende Verfahren und die damit verbundene Unsicherheit in Bezug auf seine berufliche Zukunft wurde der Angeklagte G. nicht unerheblich belastet. Andererseits handelte es sich um zwei Faustschläge in kurzer Aufeinanderfolge, die eine natürliche Handlungseinheit bilden. Das Opfer dieser Schläge war seinerzeit praktisch wehrlos, erheblich alkoholisiert und wurde von den Schlägen völlig überrascht. Der Geschädigte M. war in Schutzgewahrsam genommen worden und damit dem Angeklagten G. und dem Mitangeklagten D. anvertraut worden. Diese Vertrauensstellung hat der Angeklagte G. grob missbraucht. Obwohl die Faustschläge eher leichterer Natur waren, handelt es sich nicht um Körperverletzungshandlungen im Grenzbereich zur Straflosigkeit. Aus den genannten Gründen kommt die Bejahung eines minderschweren Falles aus Sicht der Kammer nicht in Betracht. Bei der Festlegung der Höhe der konkreten Strafe hat die Kammer die zuvor aufgeführten Gesichtspunkte, die für und gegen den Angeklagten G. sprechen, nochmals berücksichtigt und gegeneinander abgewogen. Zu Gunsten des Angeklagten G. ist demnach berücksichtigt worden, dass die Tat auf einem offensichtlich spontan gefassten Entschluss beruhte und möglicherweise aus einer Stresssituation heraus begangen wurde. Weiter sprach für den Angeklagten G., dass dieser bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist und sich bis dahin im Dienst einwandfrei verhalten hat. Der Geschädigte trug keine bleibenden oder schweren Verletzungen davon, sondern verspürte selbst keine Schmerzen. Die Tat liegt inzwischen 3 Jahre

und 4 Monate zurück, ohne dass allerdings die Voraussetzungen einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung vorliegen. Die im Berufungsverfahren eingetretene Verzögerung beruht vielmehr darauf, dass im „ersten Anlauf“, die Sache in der Berufungsinstanz zu verhandeln, eine Schöffin dauerhaft erkrankte und deshalb die Hauptverhandlung ausgesetzt und später nach Dezernatswechsel ein neuer Termin anberaumt werden musste. Auch die mit dem Verfahren verbundene Unsicherheit für den Angeklagten G., der kurze Zeit nach dem Vorfall vom Dienst suspendiert wurde, ist strafmildernd berücksichtigt worden. Insbesondere muss der Angeklagte G. als disziplinarrechtliche Folge seines festgestellten, strafbaren Verhaltens eine mögliche Entlassung aus dem Dienst befürchten. Diesen strafmildernden Gesichtspunkten gegenüberzustellen ist der Umstand, dass der Angeklagte G. sich zu zwei Faustschlägen hat hinreißen lassen. Diese waren zwar eher leichter Natur, es handelt sich aber nicht um eine körperliche Misshandlung an der untersten Grenze der Strafbarkeit. Das Tatopfer war dem Angeklagten G. und dem Mitangeklagten D. anvertraut worden, damit dieser in polizeilichen Schutzgewahrsam genommen wird. Das damit verbundene Vertrauen in die staatliche Obhut ist durch das Verhalten des Angeklagten G. enttäuscht bzw. missbraucht worden. Auch das Nachtatverhalten des Angeklagten G. spricht gegen diesen. So hat er durch Fertigung einer teilweisen unrichtigen, unvollständigen Sachverhaltsschilderung als Anlage zu einer Anzeige wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte versucht, sein strafbares Verhalten zu vertuschen und den Mitangeklagten D., der diese Sachverhaltsschilderung mit unterzeichnen sollte und dieser Aufforderung auch nachkam, noch tiefer in die Angelegenheit verstrickt. Nach Abwägung dieser für und gegen den Angeklagten G. sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte hielt das Gericht eine Geldstrafe in Höhe von 150 Tagessätzen zu je 50,00 € für tat- und schuldangemessen. Zwar sieht § 340 Abs. 1 Satz 1 StGB eine Geldstrafe nicht vor. Insoweit ist jedoch § 47 Abs. 2 StGB einschlägig. Eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten oder darüber erscheint der Kammer unter Berücksichtigung der langen Verfahrensdauer und

der eher geringen Intensität der beiden Faustschläge als überhöht, so dass die Kammer unter Anwendung des § 47 Abs. 2 StGB eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen gegen den Angeklagten G. verhängt hat. Die Höhe des Tagessatzes ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschrift des § 40 StGB und der Einkommensverhältnisse des Angeklagten G. sowie seiner Unterhaltungsverpflichtungen mit 50,00 € festgesetzt worden.

2.

In Bezug auf den Angeklagten D. hat die Kammer zu dessen Gunsten berücksichtigt, dass dieser bislang strafrechtlich nicht vorbelastet ist, sein dienstliches Verhalten bis zum Vorfalstag einwandfrei war und dieser sich durch das Verhalten des Mitangeklagten G. in einem Gewissenkonflikt befand, ob er seinen Kollegen anzeigen sollte oder dessen Verhaltensweise - in strafbarer Weise - decken sollte. Auch insoweit wirkte sich der lange Zeitraum, der inzwischen verstrichen ist, zu Gunsten des Angeklagten D. aus. Zudem ist die Tat der Strafvereitelung im Amt im Versuchsstadium stecken geblieben, bereits am Abend des Vorfalstages wurde aufgrund des Aussageverhaltens der Zeugen B. und S. ein Ermittlungsverfahren gegen den Angeklagten G. eingeleitet. Unter Berücksichtigung der vorerwähnten, strafmildernden Gesichtspunkte hat die Kammer unter maßgeblicher Berücksichtigung der Tatsache, dass die Tat der Strafvereitelung im Amt im Versuchsstadium stecken blieb, einen minderschweren Fall im Sinne des § 258 a Abs. 1 StGB angenommen, so dass bei der Strafzumessung ein Strafrahmen zur Verfügung stand, der von Geldstrafe bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe reicht. Eine nochmalige Milderung dieses Strafrahmens über §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB hat die Kammer nicht vorgenommen, weil insbesondere der Umstand, dass die Tat im Versuchsstadium stecken blieb, maßgeblich für die Bejahung eines minderschweren Falles war, so dass der Versuchscharakter der Tat gemäß § 50 StGB nicht nochmals berücksichtigt und als Grund zur weiteren Milderung des Strafrahmens herangezogen werden durfte. Innerhalb des genannten Strafrahmens des § 258 a StGB, bezogen auf einen minderschweren Fall, hat

die Kammer die vorerwähnten strafmildernden Gesichtspunkte zu Gunsten des Angeklagten D. bei der konkreten Strafbemessung noch einmal berücksichtigt. Als strafscharfender Umstand war demgegenüber zu stellen die Tatsache, dass der durch das Verhalten des Mitangeklagten G. im Raume stehende und gerechtfertigte Tatvorwurf der Körperverletzung im Amt einen durchaus gravierenden Tatvorwurf mit nicht unbedeutendem Unrechtsgehalt darstellte. Nach Abwägung dieser für und gegen den Angeklagten D. sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass durch das Anzeigeverhalten der Zeugen S. und B. noch am Abend des Tattages ein Ermittlungsverfahren u. a. gegen den Angeklagten G. in Gang gesetzt und später von der Staatsanwaltschaft Dortmund das gegen den Zeugen M. wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte eingeleitete Strafverfahren nach § 153 StPO eingestellt wurde, hielt die Kammer in Bezug auf den Angeklagten D. eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen, wobei die Höhe des Tagessatzes unter Berücksichtigung des Einkommens des Angeklagten D. und seiner Unterhaltspflichten auf 40,00 € festgesetzt worden ist. Auch insoweit beruht die Herabsetzung der Strafe im Vergleich zu der erstinstanzlich ausgeurteilten Strafe darauf, dass es im Berufungsverfahren - von den Angeklagten nicht verschuldet - zu einer nicht unerheblichen Verzögerung gekommen ist und beide Angeklagte durch die Dauer des Verfahrens nicht unerheblich belastet wurden.

VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 StPO.

B.

Beglaubigt


Justizangestellte

